I. publ. E.
195
p

L. Publ. C. 1925 20.

Ueber

die Klausel

des

vierten Ryswicker

Friedens-Artikels

und

deren Rechtsgültigkeit.

Bibliothek Oberallac.

Frankfurt und Leipzig.
1796.

Gedichte

von

Wilhelm Müller.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Voranmerkung.

Die Philosophie in der Toleranz hat in Rücksicht auf die vollkommene Gleichheit verschiedener Religionsgenossen in den bürgerlichen Rechten noch bey weitem das nicht erwirkt, was man von dem lauten Rufen nach Toleranz, von den sich stäts mehr verbreitenden reinen Grundsäzen erwarten sollte. Friedliche Dultung des Nebenchristen, und der ungestörte Genuß der Gewissensfreyheit ist zwar an die Stelle des schwarzen Verfolgungsgeistes getretten, aber in Gleichstellung der bürgerlichen Rechte geschahen noch immer nur äusserst schwache Fortschritte. Wenn in dem philoso-

phischen England, im toleranten Belgien, im umgeschaffenen Schweden, in den Preußischen Staaten, selbst unter Fridrich dem einzigen, nur die Anhänger der herrschenden Religion in dem ausschließlichen Besize der Theilnehmung an der Regierung und sämmtlicher Staatsbedienungen sind, wenn in den Kursächsischen, Hessischen, und Würtenbergischen Religionsassekurationen alle Katholische von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind, wenn man besonders in protestantischen Reichsstädten dem katholischen Künstler oder Handwerker das Bürgerrecht versaget, wenn durch das Familiengesez des fürstlich Nassau-Saarbrückischen Gesamthauses von 25 März 1779 jeder künftige katholische Landesfürst verbunden wird, alle Landesbedienungen, selbst die Landphysikate und Chirungate, mit keinen andern, als der evangelisch Lutherischen Religion zugethanen Personen zu besezen, und denjenigen Bedienten, der während seiner Dienstzeit die Lutherische Religion verlassen wird,

alsogleich seines Dienstes zu entlassen, a) und wenn auf der andern Seite katholische Regenten in ihre Staaten Protestanten mit voller Religionsübung aufnehmen, wenn sie in ihren Staatskabinetten, Landesregierungen, und Universitäten Protestanten als Staats = b) Regiernugs = Räthe c) und Professorn anstellen d), wenn sie ihre Festungen protestantischen Kommandanten anvertrauen e), so ist fast nicht zu zweifeln, daß die Toleranz, welche von protestantischen Schriftstellern so sehr

a) Schlözers Briefwechsel. Heft 39. N. 34.

b) Staatsrath Müller zu Wien.

c) Regierungsräthe von Dallwigk zu Maynz und Erfurt.

d) Die Professorn Forster und Sömmering zu Maynz.

e) Der protestantische deutsche Ordenskommenthur und General Freyherr von Stetten starb erst in diesem Jahre als wirklicher Kommandant der Stadt und Festung Würzburg.

anempfohlen und als ein Schild ausgehängt wird, unter welchem sie das katholische System bald mit Gründen bestreiten, bald mit feinem oder schaalen Wize belachen, von den katholischen thätiger ausgeübt, und ihnen der Vorwurf einer Intoleranz ohne Grund gemacht werde f).

Einen neuen Beweiß von der von den Protestanten so sehr angerühmten aber sowenig ausgeübten Toleranz hat das sogenannte Corpus Evangelicorum in seiner unter den 2ten Jun. d. J. zu Regensburg gehaltenen Konferenz gegeben, bey der das Directorium zwar mit vieler, und ihm zur wahren Ehre gereichenden Mäßigung die durch ihre alten

---

f) Vortreffliche Bemerkungen hierüber findet man in dem „Etwas über Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. Aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das Erzstift Maynz zu errichten. Von der Feder eines unpartheyischen. — Frankfurt 1788 8. Seite 128 — 137.

Streitigkeiten bekannte Ryswickische Klausel des 4ten Artikels als einen noch zur Zeit auf sich beruhen könnenden Gegenstand auf ausdrücklich Befehl des kursächsischen Ministeriums, bey welchem das königl. Preusische die itzige Einleitung und Veranlassung vorgängig getroffen hatte, in Anregung brachte, von dem kurbrandenburgischen Gesandten Grafen von Görz aber dahin aufmerksam gemacht wurde, daß izt vielleicht der glückliche Augenblick sey, diese Klausel, die der geheime Justizrath und Professor Pütter, und andere in ihrem heiligen Feuereifer Clausulam infestam, funestam, fatalem, summe praejudicialem, periculosam, concordiae statuum inter se atque securitati A. C. addictorum inimicam nennen, unter Preußens Schuz und Verwendung gänzlich aufzuheben.

Jeder unbefangene Zuschauer und die Nachwelt wird staunen, wenn sie in einem Zeitpunkt, wo das deutsche Vaterland in Ge-

fahr ist, aus welcher es nur durch ungeheuchelte reine Eintracht der Reichsstände unter sich und mit dem Reichsoberhaupte gerettet werden kann, solche Auftritte erblickt, welche wegen dem ins Spiel gezohenen Religionsintereſſe ganz dazu gemacht sind, den Saamen der Zwietracht unter die Reichsstände auszustreuen — wennn sie es hört, daß die toleranten Protestanten alles bewegen, um die Zernichtung jener berüchtigten dem Entscheidungsjahre zuwiderlaufenden Ryswickischen Klausel in einem Zeitalter zu erwirken, von dessen herrschenden Gesinnungen man eher die Aufhebung des ganzen Entscheidungsjahres erwarten sollte. — Wenn sie sieht, daß man veraltete und von ihrer Entstehung an unrichtige Behauptungen und Foderungen für eine Gegend Deutschlands zum Ziele machen will, welche der Krieg in die gröſßte Verwirrung stürzte, und welche durch einen solchen Frieden, der alle alte vergessene Streitigkeiten wieder erweckte, sichtbar in eine noch gröſße-

re Verwirrung gesezt, und durch den Frie-
den eben so unglücklich gemacht würde, als sie es durch den Krieg ist — und dies alles wegen vermeintlichen Beschwerden, welche dem protestantischen Religionstheile durch die Ryswickische Klausel zugehen sollen — wegen Beschwerden, die zwar von den Protestanten in Worten und Schriften sehr groß geschildert werden, welche aber gewiß kein bedeutendes Objeckt ausmachen, wenn man davon die Beschwerden wegen dem eigentlichen Simultaneum abrechnet, welche der katholische Religionstheil nie für gegründet angesehen hat, noch jemals für gegründet ansehen kann.

Ohne sich eben einer Intoleranz schuldig zu machen, werden daher die kahtolischen Reichsstände wahrscheinlich auf diesen Vorgang aufmerksam seyn, und ihre Maasregeln darnach zu nehmen wissen. Können die folgenden Paragraphen, die weiter nichts als einen zusammenhängenden historischen Auszug

der über diesen Gegenstand verhandelten Reichs=tagsackten und wichtigsten Stellen ausmachen sollen, einigen Stof hiezu geben, so ist die Absicht, warum solche geschrieben worden, nicht verfehlt.

§. 1.

Frankreichs Könige und Alleinherrscher eifersüchtig auf Deutschlands Größe, haben seit Marens mit Maria von Burgund eingegangenen Verbindung, und hiedurch bewirkten Vereinigung der sammentlichen Niederlande mit Deutschland keine Gelegenheit versaumt, diese zu mindern, und die Ihrige auf Deutschlandskösten zu mehren; von dieser Verbindung fängt die Kette der unglüklichsten Kriege, fängt der unerschöpfliche Aufwand von List und Ränken, dem die deutsche Redlichkeit so oft, und mehr als Galliens Waffen unterlag, und sich doch immer wieder auf das Neue täuschen ließ, an, und lauft bis an das Ende des achtzehenden Jahrhunderts fort.

Schon Karl V. Maximilians Groß-vater *) schwur, daß es nicht möglich sey, einem Menschen mehr Leids zu thun, als ihm von den Franzosen geschehe.

§. 2.

Die zwischen Karl V. und Franz I. ausgebrochene, und gerade leider in die Zeiten der Reformation, die Frankreich bey sich unterdrückte, auswärts aber immer aus politischem Grunde beförderte, fallende Kriege, und Intriquen, deren üble Folgen selbst die Friedensschlüsse von Cambray (1529.) und Crespy (1544.) nicht zu beseitigen vermogten, die vielmehr Heinrich II. durch seine mit dem Kurfürsten Moriz von Sachsen zu Friedewald, und Gambort (1552.) gegen Karl V. eingegangene Verbindungen fortsezte, und die Heinrich IV. durch die mit, und unter den protestantischen deutschen Fürsten zu schliessende Union auf das sorgfälligste unterhielt: —

(* S. Schmids Geschichte der Deutschen.

Der zu Berwald zwischen Ludwigd em XIII. und Gustaph Adolph geschlossene Vertrag (1631.), die hieraus entstandenen Kriege unter beiden Ferdinanden I. und III. die damit verbundene Entreissung der drey Bisthümer Mez, Toul, Verdun, und der Landgrafschaft Elsaß in dem Münsterischen Frieden (1648.) sind die einzelne Perioden dieser für Deutschlands Ruhm, Größe, und Verfassung so nachtheiligen und erniedrigenden Epoche, deren Ende selbst durch den Westphälischen Friedensschluß, der sonst allgemeinen Pazifikation so wenig zu erreichen war, daß schon im Jahr (1674.) der Reichskrieg mit Frankreich wiederum ausbrach, der durch den Verlust der Grafschaft Burgund (franche Comte) und den Nimweger Frieden (1679.) nicht beyzulegen war.

§. 3.

Kaum konnte daher der ganze Nimweger Friede als ein wahrer Friede angesehen wer-

den, indem die Feindseligkeiten von Seite Frankreich nach wie vor ihren Fortgang behielten. Es gab vielmehr gleich nach dem Frieden noch neue Beschwerden über die Reunions Kammern zu Mez, Breisach, und Byfanz, durch welche Ludwig XIV. alle in Anspruch genommene Zugehörungen von der Landgrafschaft Elsaß, von den drey Lothringischen Bistümern, und von der Grafschaft Burgund sich, kurz und gut, zusprechen, und gleich in Besitz nehmen ließ, worüber ganze Länder, Aemter, und Städte unter Französische Bothmäsigkeit gesezt wurden, als nammentlich unter andern Zweybrücken, Saarbrücken, Veldenz, Germersheim u. s. weiter wozu noch der Tod des Kurfürsten Karls von der Pfalz, des Lezten von der Pfalzsimmerischen Linie (1685.) und die übertriebene von Ludwig XIV. unterstüzten Ansprüche der Schwester des verstorbenen Kurfürstens, der Herzogin von Orleans kammen, die nicht nur auf das **Mobilare**, sondern auf alles, was

die Simmerische Linie besessen hatte, und nicht eigentlich Lehen war, giengen, und die nothwendige Veranlassung zu einem abermaligen Reichskrieg mit Frankreich (1688.) der sich erst durch den Riswickischen Frieden, und durch neue an Frankreich gebrachte Opfer, nemlich die Stadt Straßburg, und alles übrige von Ludwig am linken Ufer des Rheins in Besiz genommene, sich endigte.

§. 4.

Ein Friede, der um so merkwürdiger ist, als derselbe wichtigen Bezug auf das Innere Deutschlandes, und ins besondere auf das Verhältniß der beiden verschiedenen Religionstheile vorzüglich durch die den 29 Octob. 1697. kurz vor Mitternacht, als man eben beschäftiget war, den Frieden ins Reine zu schreiben, durch Zuthuen des Französischen Gesandtens beygefügte Klausel:

---

*) S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs. Thl. 2. p. 298.

Religione tamen catholica romana in locis ſic reſtitutis, in ſtatu, quo nunc eſt, remanente erhalten, und die die Folge gehabt hat, daß die A. C. Verwandte in denjenigen Orten, die Frankreich unter dem Vorwande der Reunion ſeit dem Nimweger Frieden in Beſiz genommen, und in denen es den katholiſchen Gottesdienſt eingeführt hatte, nach ihrer Wiederabtrettung an das Reich auf den Zuſtand des Normaljahrs nicht eingeſezt worden ſind, über deſſen Gültig-oder Nichtgültigkeit inzwiſchen gleich anfänglich Streit entſtanden iſt, der bis die Stunde fortgewährt hat, und izt eben wiederum erneuert werden ſoll; in welcher Hinſicht es denn nicht unwichtig ſeyn wird, die Gründe, und Gegengründe zu erwägen.

Gründe gegen die Gültigkeit der Ryswickiſchen Klauſel.

§. 5.

Ich finde dieſe in Pütters Entwicklung Thl. 2. p. 301. und folgenden am beſten ge-

sammlet, am stärksten gesagt; ich werde daher den berühmten Hr. Verfasser, der zu bekannt ist, als daß er dem Religionstheile, zu dem er gehört, etwas vergeben sollte, selbst sprechen lassen. Nemlich

§. 6.

Imo. Unter den Orten, welche Frankreich unter dem Vorwande der Reunion seit dem Nimweger Frieden in Besiz genommen hatte, seyen viele gewesen, wo die Franzosen katholischen Gottesdienst eingeführt, und evangelische Kirchengütter den Katholischen zu gewandt hätten.

Im zwanzigjährigen Stillstande (1684.) sey deswegen auf die darüber von den Protestanten geführte Beschwerden ausgemacht worden, daß im Religions Zustande alles auf dem Fuße des Westphälischen Friedens gelassen werden sollte.

Allein unter andern Französischen Kontraventionen dieses Stillstandes sey auch diese gewesen, daß die Franzosen fortfuhren, das Simultaneum an den von ihnen eingenomenen Orten einzuführen, wovon dahero eine Ursache, warum das Reich der Krone Frankreich (1689.) den Krieg angekündigt, mit hergenommen worden sey.

§. 7.

IIdo. Selbst in der Wahlkapitulation Josephs I. die inzwischen 1690 zu Stande gekommen, sey es dem Kayser zur Pflicht gemacht worden: "Ernstlich daran zu seyn, „daß das vom Feinde im Reiche okkupirte, „oder im kirchlichen und politischen Zustande „Geänderte zu der bedrückten Stände und Unterthanen Konsolation in den alten, den „Reichsfundamentalgesezen und Friedensschlüssen gemäßen Stand restituiret werde"

Unter Friedensschlüssen haben keine andere, als die von Münster, und Osnabrück,

und Nimwegen verstanden werden können, und sey also gewiß die Meinung gewesen, daß alles dem im Westphälischen Frieden verglichenem Entscheidungsziele gemäs hergestellt werden sollte.

§. 8.

IIItio. Hierauf sey der ausdrückliche Inhalt der Instrucktion die (1697. vom 15.) vom gesammten Reichswegen für die zu den Ryswickischen Friedens Verhandlungen bestimte Reichsdeputation abgefaßt worden.

§. 9.

IVto. In dem dritten Artikel des Ryswickischen Friedens sey der Westphälische, und Nimwegische Friede = ausdrücklich zum Grunde gelegt worden, und zwar mit dem Zusaz, daß gleich nach ausgewechselten Ratifikationen beyde leztere Friedensschlüsse sowohl in Religions als andern Sachen vollständig vollzogen, und künftig genau beobachtet werden sollten.

Unmittelbar hernach hieſſe es im vierten Artikel: Die von Frankreich außer Elſaß reunirten Orte ſollten ihrem Beſizer zurück-gegeben werden.

Es verſtehe ſich alſo von ſelbſten, daß zugleich alles, was an ſolchen Orten gegen das im Weſtphäliſchen Frieden verglichene Ent-ſcheidungsziel vorgenommen worden, nach dem Sinn des Weſtphäliſchen Friedens hätte hergeſtellt werden ſollen.

Daß hievon eine Ausnahme habe Statt finden ſollen, hievon ſey bis auf die letzte Stunde, da ſchon der ganze Friede zu Rys-wick berichtiget geweſen, gar keine Frage geweſen.

§. 10.

Vto) Die dem 4ten Artickel des eröffter-ten Friedens beygefügte Klauſel ſey durch die Zudringlichkeit des Franzöſiſchen Geſandtens

und durch die hiezugefügte Bedrohung, daß der König sonst die Friedensunterhandlungen gleich abbrechen, und gegen diejenigen, die hierin Schwierigkeiten machten, den Krieg fortsezen würde, erzwungen worden.

§. 11.

VIto) Daß auser Würtemberg, den Wetterauischen Grafen, und der Reichsstadt Frankfurth alle übrige evangelische Gesandten eine von ihnen unterschriebene Erklärung an die vermittelnden Mächte übergeben worden sey, wie sie darum den Frieden nicht unterschreiben könnten, weil die eingeschobene Klausel sowohl dem Westphälischen Frieden, und der Wahlkapitulation, als der vom Reiche erhaltenen Instruction, und eigenen Kaiserl. und Französischen Erklärung entgegen sey.

§. 12.

VII) Das zur Ratifikation des Friedens abgefaßte Reichsgutachten sey mit einem Post-

skripte begleidet gewesen, worinn auf eine Ver-
sicherung angetragen worden sey: „Daß die
„Katholischen gegen die protestantischen Stän-
„de im ganzen Reiche sich dieser Klausel nie
„bedienen würden, und die Klausel also nur
„eine Sache zwischen dem Reiche, und der
„Krone Frankreich bleiben sollte, zumal da
„die Französische Gesandtschaft zu Ryswick
„selbst erklärt habe, daß die Klausel nur von
„wenigen, vom Könige selbst erbauten, und
„dotirten Kirchen zu verstehen seye“ ob sich
gleich in der Folge aus dem von dem Franzö-
sischen Gesandten von Chamois zu Regens-
burg bekannt gemachten Verzeichniß in der
Folge ergeben habe, daß es nicht etwa nur
um die in Frankreich dotirte Kirchen, sondern
um 1922. Orte gelte, deren Religionszustand
unter dem Schutz dieser Klausel verändert
worden sey.

§. 13.

VIIIvo) Bey den abgebrochenen Reichs-
tagshandlungen vom Jahre 1697. und bey den

Berathschlagungen in deren Gefolge im Jahre 1702. der Reichs-Krieg abermal gegen Frankreich beschlossen worden, hätte man sich geschmeichelt, daß Frankreich zu einem ganz anderen Frieden, als der Ryswickische war, oder doch wenigstens leicht zur Abstellung der darinn enthaltenen Klausel würde genöthiget werden können.

Ueber diese Klausel wäre es auch auf dem Reichstage schon im Jahre 1709 wieder zur Sprache gekommen, als auf Veranlassung des Kaisers vorläufig beschlossen worden, wenn es zum Friedens-Kongresse käme, denselben mit einer Reichs-Deputation aber nur von 6 Personen zu beschicken.

§. 14.

IXno) Bey der Wahl Kapitulation Karls VI., und dessen Art. 4. §. 12. (1711.) hätte man protestantischer Seits der Billigkeit gemäs, und in Gleichförmigkeit mit der vorgehenden Wahl Kapitulation den Antrag gemacht, daß

unter den damals angeführten Friedensschlüssen der erst nachher hinzugekommene Ryswickische Friede namentlich ausgeschlossen werden möge, dieses zwar wäre nicht, doch die bis auf den heutigen Tag in den Wahlkapitulationen beybehaltene Parenthese, " daß darunter doch die „A. C. Verwandte den Ryswickischen Frieden „nicht verstanden haben wollten, die Katholi„schen aber sothane Reservation an ihrem Ort „ausgestellt liessen" bewirkt worden.

§. 15.

Xmo) Nach dem vor angeführten sey zwar allerdings zu hoffen gewesen, daß das Englische Ministerium bey dem Friedenskongresse zu Utrecht eine Friedensbedingung daraus machen werde, daß die im 4ten Artickel des Ryswickischen Friedens angehängte Klausel aufgehoben, und sie unkräftig werde erklärt werden, da aber dieses Ministerium von der wahren Beschaffenheit dieser Sache nicht gehörig unterrichtet, dieses unter-

lassen habe, so sey freylich noch weniger von dem, was zu Radstadt, und Baaden vorgegangen, etwas zu erwarten gewesen, den evangelischen Reichsständen sey dahero nichts übrig geblieben, als den gemeinsamen Schluß zu fassen, und zu erklären, an dem Badischen Frieden, sofern er an dem Westphälischen in Ansehung des Religionszustandes entgegen sey, keinen Antheil zu nehmen, wovon der Mainzische Directorialgesandte bey Uebergebung des Reichsgutachtens dem Prinzipalkommissair die mündliche Anzeige gemacht habe. —

Bis endlich

§. 16.

XImo) in dem Reichsgutachten vom 26. Februar 1734 von Neuen die Abrede, und der Schluß gefaßt worden sey, daß alles in den alten den im Reichsgutachten vom 14. Februar 1689. enthaltenen Friedensschlüssen gemäßen Stand in bester Treue und Glauben hergestellt werden solle. —

Diese Abrede schliesse offenbar den Ryswicki-
chen Frieden von der zur Herstellung des ehe-
maligen Zustandes anzunehmenden Richtschnur
aus, wie denn auch von dieser Zeit an der evan-
gelische Religionstheil es als eine Vertrags-
weise ausgemachte Sache annehme, daß der
Ryswickische Friede, so viel die Klausel in dessen
4ten Artickel angehe, unter beyden Religions-
theilen als eine verbindliche Vorschrift schlech-
terdings nicht angesehen werden könne.

§. 17.

Wer auch sonst die Art und Weiße nicht
kennt, mit der das Corpus Evangelicorum
durch besonders hiezu aufgestellte Schriftsteller
z. B. Schauroth, Moser und andere seine
Grundsätze vertheidigen, und auf Universitäten
lehren läßt, der muß gewiß den Scharfsinn
bewundern, mit dem der Hr. geheime Justiz-
rath Pütter gegen die Ryswickische Klausel zu
Werk geht, der so leicht die Ueberzeugung
desjenigen überraschen kann, der hiebey nur

einseitig zu Werke geht, und nicht selbst bemühet ist, die wahre Beschaffenheit der Sache zu erforschen, und auch die Gegengründe aufzusuchen, die demselben ausserdem sorgfältig verborgen werden.

§. 18.

Das übertriebene Aufheben indessen, was über die Ryswickische Klausel gemacht wird, muß dem unpartheyischen Prüfer nicht nur auffallend seyn, sondern denselben selbst schon zum voraus aufsichtig machen. — Für ihn wird es weit weniger befremdend seyn, wenn ein der katholischen Religion zugethanener König der als Sieger schon jure belli in irgend einer Provinz, die er in Besitz genommen, dessen Einwohner zum Theil einer andern Religion als der Seinigen zugethan sind, neben der dort üblichen auch die Seinige, die er auch schon da findet, mehr und mehr verbreitet, als wenn er aus der Reformationsepoche, und

aus der Geschichte des 30jährigen Kriegs sich erinnert, daß Fürsten und Reichsstände diejenige Religion mit Gewalt und List aus der einem Hälfte Deutschlands verdrängen, der sie und ihre Unterthanen Jahrhunderte zugethan waren, und jezt deren Nachfolger gleichwohl in keiner andern Absicht und Ueberzeugung von Toleranz sprechen höret, als weil sie immer mehr und mehr hoffen, daß solche ihnen das religiöse, so wie das politische Uebergewicht verschaffen werde.

§. 19.

Wer daher anders als nur ein partheyischer Beurtheiler kann es Ludwig XIV. verargen, daß er in der Pfalz, und in den Rheingegenden, die er theils durch die Waffen einnahm, theils durch die Reunionskammern mit seinen Staaten vereinigen ließ, die katholische Religion der er zugethan war, und die er zum Theil in denselben schon antraf, begünstigte katholische Kirchen erbaute, in den schon in

Ansehung der Religion gemischten Orten dieselbe erweiterte.

Wer anders als ein partheyischer Beurtheiler wird es Ludwig XIV. verüblen, daß er in dem langen Zeitraum von 1624 bis 1697, während dem er die Rheinpfalz im Besitz gehabt, ein Simultaneum einführte, welches selbst ein Henninges *) würde vertheidiget haben, und dem man daher eben die nöthige Mäßigung nicht absprechen kann.

Ahmte er doch dem Kurfürsten Friederich V. und anderen Pfalzgrafen hierin nicht ganz nach, die die katholische Religion auf die gewaltsamste Weise aus ihren Landen beynahe ganz verdrangen.

§. 20.

Inzwischen würde man die zu jeder Untersuchung so nöthige Unpartheylichkeit bey Seite

*) Henninges Medit ad I. P. Art. V. §. 31. Lit. A.

ſetzen, wenn man mißkennen wollte, daß die Proteſtantiſchen Reichsſtände dagegen ſogleich ihre Beſchwerden angebracht haben, wenn man nicht einraumen wollte, daß eben dieſe Beſchwerde den Kaiſer und das Reich bewogen habe, in dem im Jahre 1684 15. Auguſt mit Frankreich abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand feſtzuſezen, wie die Worte des Inſtruments Art. VIII. ſelbſt lauten.

Rex Chriſtianiſſimus relinquit Dominos proprietarios, eorumque legitimos Hæredes, ſucceſſores, & quoslibet, qui eidem juramentum fidelitatis . . . . præſtiterunt; in ſuo ſtatu & plenaria perceptione fructuum ad loca reunita. . . . ſpectantium, ut & exercitio in eccleſiaſticis & politicis, prout in documentum Pacis Monaſterienſis & Neomagenſis diſpoſitum eſt.

Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Thl. 2. p. 520.

Oder wenn man sich verhehlen wollte, daß, da Ludwig den Waffenstillstand in diesem Punkte eben so wenig, als in allen übrigen hielt.

Conf. l. c. Thl. 2. p. 638. & seq.

Die Stände sich unter andern auch vorzüglich einer dieser Ursachen willen bewogen gefunden haben, neuerdings den Reichskrieg gegen Franreich zu erklären.

Die Worte des Reichsgutachtens vom 14. Februar 1689 geben zur ausdrücklichen Mitursache desselben an:

"Weil man wider den klaren ausgedruck-
„ten Buchstaben des Instrumenti pacis Cæ-
„sareo Suevici Art. 5. & Cæsareo Gallici,
„cum etiam Art. 46 in den sogenannten reu-
„nirten, und sonst okkupirten Orten nebst
„anderen Bedrückungen zu höchster Be-
„schwerde derselben Stände, eine widerrecht-

„liche Reformation in ecclesiasticis & poli-
„ticis vorgenommen habe.

§. 21.

Vielmehr war der katholische Religionstheil billig genug, nicht hindern zu wollen, was demselben ausserdem zu bewerkstelligen sehr leicht gewesen seyn würde, daß in der Josephinischen Wahlkapitulation, die unter Zief. 2. angeführte Stelle eingerückt, so hin dem Kaiser zur Pflicht gemacht worden ist, daß das vom Feinde im kirchlichen Zustande geänderte in den den Reichsfundamentalgesezen und Friedens Schlüssen gemäßen Zustand restituiret werde, worunter nun freilich kein anderer als der Westphälische und Nimwegischer Friede verstanden werden kann.

§. 22.

Ganz in seinem Benehmen konsequent both eben der katholische Reichstheil als die Sprache (im J. 1692.) vom Frieden war, als

die zur Deputation gewählte Stände mit Instruction versehen wurden, die Hände ganz willig dazu, daß in der zu diesem Ende denselben vom gesammten Reiche mitgetheilten Instruction solche wiederholter darauf angewiesen wurden:

„Daß das Instrumentum pacis Westphalicae nach seinem wahren, denen über „solche Friedenshandlung gehaltenen Protokollen und Acten konform, nicht weniger im Exekutionsrezeß vom 1650 explizirten, und darnach vollzogenen Verstand „in omnibus sowohl ecclesiasticis als politicis, völlig hergestellt werde, und es „nach geschlossenem Frieden keiner weitern „Untersuchung oder Abhandlung dann Commissarios, Arbitros, Konferentien, oder „dergleichen Wege in einigen Punkten, bedürfen möge.

S Pachner 7. C. Thl. 2. §. 766.

§. 23.

Gleichwohl folgt aus diesen Prämissen ganz und gar der Schluß nicht, den Moser, Pütter, und andere protestantische Schriftsteller daraus ziehen wollen, daß nemlich diese Klausel durch ein besonderes Schicksal, und durch ein beyspielloses Benehmen aufgedrungen, und daher von dem Corpore Evangelicorum nach Recht und Billigkeit als vollgültig nie erkannt worden sey; Sollte es denn wirklich etwas so ganz besonderes seyn, daß ein mächtiger, und allenthalben siegender König, der in einem Zeitraum von siebenzig Jahren in den von ihm eroberten Provinzen seinen bisher unterdrückten Glaubensgenossenen aufgeholfen hat, in dem Augenblick, da er diese Provinzen wiederum abtritt, dafür sorgt, daß dieselbe bey der freyen Ausübung ihrer Religion, der denselben in Besize gegebenen Kirchengütter, u. d. g. bleiben? Ist es nicht vielmehr wahre Mäßigung, daß Ludwig XIV. bey der Wiederabtrettung der Rhein-

Pfalz, und übrigen Länder nur diese Klausel zur Bedingniß machte, da man der damaligen Lage der Umstände nach sich auch lästigern hätte unterwerfen müssen: da es, man mögte nahebey sagen, in seiner Allgewalt zuvorgestanden hatte, die protestantischen und evangelischen Bewohner aus der Pfalz und andern mit Gewalt der Waffen eroberten Ländern ganz zu vertreiben.

§. 24.

Selbst über die Art und Weise, wie Ludwig XIV. dieses bewerkstelligen ließ, läßt sich im Grunde nichts einwenden, es mag nun die Verschiebung dieser Klausel absichtlich bis auf einige Stunden vor dem gänzlichen Friedensabschlusse geschehen seyn, oder eine vorgängige Vergessenheit solche erst so spät nöthig gemacht haben; war lezteres die Veranlassung, so erklärt es sich, warum die französischen Gesandten nicht eher damit vor-

gegangen sind; geschah es absichtlich, wie man allerdings eher annehmen muß, so war wahrlich die Ueberraschung nicht so groß, als man solche itzt erst hintenher gern machen will.

Wurde doch schon bey Fertigung des 3ten Artickels des Ryswicker Friedens, wo der Westphälische und Nimweger Friede zu dessen Grunde gelegt, und ausgemacht wurde, daß selbige gleich nach Aushändigung der Ratifikation zur genauen Vollstreckung gebracht werden sollten, auf Begehren der französischen Gesandten die Einschränckung beygefügt, nisi quatenus aliter expresse conventum sit.

Ein bedeutender Wink zu dem, was noch geschehen sollte *); Machten doch die protestantischen Gesandten, noch ehe von der befraglichen Klausel die Sprache war, der kayserlichen Gesandtschaft die Zumuthung, eine Ver-

*) Pachner l. c.

ſicherungsformel dahin auszuſtellen, ut Pax, de cujus concluſione nunc agitur, ad normam Pacis Weſtphalicae, nec non juxta emanata tunc temporis a S. Caeſarea Majeſtate executionum edicta, et auctiorem modum exequendi, ſtatim poſt ratificationem absque ulla mora, tum in ſacris, quam profanis plenae executioni detur, atque ita reſtituendis ſtatibus omni modo ſatisfiiat *). Eine Zumuthung, welche die kayſerlichen Geſandten, ſo wie ſie es verdiente, von der Hand wieſen.

Es verfallen alſo die vom Moſer, Pütter, u. d. vorzüglich gezogene unter Ziffer 4. angeführten Schlüſſe, die nur alsdenn aufrecht geblieben wären, wenn der 3te Artickel des Friedensinſtruments ohne Beyſaz geblieben wäre, wenn ſich Frankreich nicht ausdrücklich bedungen hätte, abändernde Konventionen annoch zu ſchlieſſen.

*) Moſer von der eben ſo berühmten als fatalen Klauſel p. 75. und 78.

§. 25.

Doch die Ueberraschung soll ein zuvor nicht nur entworfener Plan gewesen, sondern auch planmäßig gelungen haben, so macht solche den französischen Geschäftsmännern wahre Ehre. Niemand von nur einigem politischen Gefühle wird anstehen, hierin nicht einen ganz ausgezeichneten Grad von Feinheit und Betriebsamkeit zum vorgesteckten Zwecke zu gelangen zu finden, und demselben um so eher Gerechtigkeit widerfahren lassen, als nach den Grundsätzen des Völkerrechts, ja sogar allen positiven Gesetzen des Litteral-Kontrakts vor der wirklichen Unterzeichnung eines schriftlich verfaßten Vertrags denselben zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, gestattet ist. —

Von irgend einem Zwange kann hiebei doch wohl die Rede im Ernste nicht seyn. Wem sind die Axiomen nicht bekannt: Natura pacis est, ut fiat ex vi et metu — ipsa armorum vis pacis valori non nocet. Auserdem würden der Passauer Vertrag, der Religions-, der

Westphälische Friede, die dem katholischen Reichstheile durch die Gewalt der Waffen aufgedrungen worden sind, und demselben gewiß noch weit schädlicher, als dem Protestantischen die Ryswickische Klausel sind, von selbst aufhören, ja es würden schlechterdings gar keine Frieden mehr aufrecht bestehen können.

Ueberdem hatten sich, wie bereits mehrmalen erwähnt worden ist, die französischen Gesandten durch den zum 3ten Art. gemachten Beysaz sich die Hände offen behalten, anderweitige Uebereinkunft zu treffen.

Der Vorwurf, daß diese Klausel durch ein besonderes Schicksal, durch ein beyspielloses Benehmen erzwungen worden, ist daher ganz unbillig; geschah doch in diesem Falle, was in hundert ähnlichen sich zugetragen hat, und bey jedem Friedensgeschäfte sich nahebey immer zuträgt, nemlich, daß der obsiegende Theil dem Besiegten theils durch Gewalt der Waffen, theils durch geschickte Negoziationen harte Bedingnisse vorschreibt, die sich der letztere, wenn er

solche durch eine noch feinere Negoziation zu beseitigen nicht im Stande ist, gefallen lassen muß.

§. 26.

Daß inzwischen der protestantische Reichstheil nicht gleichgültig bliebe, diese Klausel mehr als alle andere Friedensbedingnisse hart empfand, daß dessen zum Ryswicker Frieden abgeordneten Gesandten alles dagegen, und selbige zu beseitigen unternahmen, solche anfänglich zu unterzeichnen unter der Versicherung versagten, daß dieses gegen die ihnen vom gesammten Reiche mitgetheilte Instruktion sey, wird niemand sonderbar finden, aber wohl, daß der protestantische Reichstheil noch izt darauf besteht, und sich zu diesem Ende so elender Behelfe bedient, und sich nicht erinnern will, daß diese so wie die Vorstellungen der Gesandten der vermittelnden Mächte, als des Schwedischen, Kaiserlich, Englisch und Holländischen nichts verhalfen, daß sogar ein Theil der A. C. zugethanenen Deputirten, als

der herzogl. Würtembergisch-gräfl. Wetterauische, der Stadt Frankfurt und der Augsburgische Gesandte selbst zur wirklichen Unterzeichung sich bequemten, und die Uebrigen blos mit einem denselben von dem kaiserlichen Gesandten nur mit größter Mühe im Art. 59. Pac. Ryswic. und unter der Bedingniß, daß selbige entweder zu Ryswick, oder zu Regensburg den einwilligenden Beytritt ihrer Komitenten zu dem Reichsratifikationsdekret in Anzeige bringen, auserdem aber von dem gegenwärtigen Frieden ausgeschlossen seyn sollten, und mit einem sechswochentlichen Aufschub sich begnügen mußten, den freylich das sogenannte Corpus Evangelicorum nie wirksam machen konnte.

§. 27.

Denn der protestantische und der katholische Reichstheil konnten so wie das ganze Reich bekanntlich nicht umhin, unter dem 26ten November 1697 den zu Ryswick geschlossenen Frieden zu begnehmigen, und hie-

rüber folgende Formel auszuſtellen, nemlich: Poſtquam in tribus collegiis ſuper nupero Decreto Commiſſionis Cæſareæ 20. hujus Menſis dictato, uti & relationibus a Deputatis Imperii, Haga Comitis huc transmiſſis deliberatio rite inſtituta fuit, concluſum eſt Pacem proxima lapſa die 30. Octobris in Arce Ryswicenſi in Hollandia inter S. C. Majeſtatem & Imperium ab una, & S. R. Majeſtatem Chriſtianiſſimam ab altera parte initam, cum articulo ſeperato ſub eodem dato, itemque articulo includendorum, de quo die 9na Novembr. conventum eſt, ex parte imperii ratam habendam eſſe, quemadmodum eam prædicta tria collegia hisce omni meliori modo approbant, ac ratam et firmam habent, S. C. Majeſtatem, prævia obſequentiſſima gratiarum actione pro ſua in hoc pacis negotio adhibita indefeſſa, paternaque cura demiſſiſſime rogando, ut & ipſa hanc pacem rati habere, & firmam clementiſſime dignetur. *

*) Confer. Moſer l. c. §. 28

§. 28.

Auf eine feyerlichere, und unbedingtere Weise konnte das Reich doch wirklich seine vollkommene Beystimmung zu dem abgeschlossenen Frieden nicht an Tag legen; es äusserte zwar der protestantische Reichstheil seinen Wunsch unter dem 26. November 1697 dahin: Es würden die katholischen Stände geneigt seyn, den Evangelischen eine solche Versicherung de Pace arta tecta conservanda, sofort post pacem ratihabitam von sich zu stellen, daß man einer und anderer Seits dabey aquiesziren könne „daß man sich sohin gegen „einander erklären, und unanimiter statuiren „werde, daß die Katholischen, die ohnedem „in terris Imperii keine Neuerung circa Pa„cem religiosam verlangt haben, und verlan„gen können, sich der durch Frankreich bey „dem 4ten Artickel obtrudirten Klausel im gan„zen Reiche wider die protestirenden Stände, „weder in, noch ausser Gerichte nimmermehr „prävalieren, noch daran für sich den gering-

„sten Antheil nehme, sondern es lediglich bey „dem Westphälischen Friedensschlusse bewenden „lassen wollen. Solchergestalten bleibe die „Klausel eine Sache zwischen dem Reiche und „der Krone Frankreich, und werde mit dem Religionsfrieden nicht melirt.

Erlangten auch, daß in dem, dem Concluso Imperii angehängten Postskripte derselben Erwähnung gethan wurde, damit Ihro Kaiserl. Majestät derselben Anliegen daraus erkennen, und darauf reflektiren mögen.

Conf. Fabers Staatskanzley Thl. 3 p. 151.

§. 29.

Indessen da dieselben keinen Theil des Reichsgutachtens ausmachten, sondern vielmehr, hiebey die nemliche doppelzüngige Politick zum Grunde lag, von welcher die der A. C. zugethanenen Reichsdeputirte während den Friedensunterhandlungen bereits Gebrauch gemacht hatten, nemlich daß solche zu desto

geschwinderer Wiedererhaltung der von Frankreich eroberten Reichslanden den französischen Gesandten die Beybehaltung der darinn eingeführten katholischen Religion versprachen, bey Kaiser und Reich dahingegen sich bemüheten, sich und ihren Religionsverwandten am Reiche den Westpfählischen Frieden zur alleinigen Form in Ansehung der Religion ohne alle mäßigende Klausel zu verschaffen, so ratifizirten Seine Kaiserl. Majestät unter den 7. Dezember jedoch mit gänzlicher Umgehung des Postskripts, und des darinn enthaltenen Religionspunkts auf eine eben so solenne Weise dieses Reichsgutachten, und zwar dahin: Verbo imperiali promitimus pro Nobis, Nostrisque Successoribus, & Imperio Romano, cujus status Ratisbonæ congregati memoratam Pacem vigore Concluſi die 26. proxime elapſi menſis Novembris facti, & ad manus Noſtras transmiſſi, approbarunt, & ratum habuerunt, Nos omnes & ſingulos ſupra deſcriptos articulos & quidquid tota hac pacis

conventione continetur, Firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nulla ratione, ut nec ex Noſtra parte vel per alios contraveniatur, paſſuros quomodocunque id fieri poſſit

Fabers Staatskanzley Thl. 3. p. 314 & 20.

§. 30.

Endlich erklärten die franzöſiſchen Geſandten unter dem 13. Dezember 1697 bey Auswechslung der Ratifikationen zur Beſeitigung aller von dem proteſtantiſchen Theile gemachten Anſtände ad Protocollum Mediationis: Regiæ ſuæ Majeſtatis intentionem eſſe, Tractatum Pacis ſignatum punctualiter exequi, proinde quoque eandem non permiſſuram, ut fiat aliqua mutatio, omiſſio, reſtrictio, aut reſervatio contra tenorem alicujus de ipsius articulis, ſive in toto, ſive pro parte, quodque omnes proteſtationes, conventiones, promiſſiones, litteræ, vel alii actus prætenſe æro-

gatorii, ſive publici, ſive particulares, ſive ante, ſive poſt concluſionem Pacis, ſiqui eſſent, per quos prætenderetur aboleri, diminui, aut infirmari ſenſus & effectus alicujus articuli, aut cujusdam clauſulæ, ſint, ac manere debeant nulli, nulliusque valoris, utpote contrarii pactis, conventis, regulatis, pro quiete Chriſtianitatis perfecte reſtituenda concluſis.

Faber l. c. p. 121.

§. 31.

Fühlte doch ſelbſt der proteſtantiſche Theil die nach den Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts unumſtößliche Kraft des in Betreff des Ryswickiſchen Friedens mit Inbegriff der Klauſel articuli quarti von den drey Reichskollegien einſtimmig gefaßten, und von dem allerhöchſten Reichsoberhaupte unbedingt und ohne alle Reſtriktion ratifizirten Reichsſchluſſes, an dem derſelbe nothwendig Theil genommen hatte, ſo ſehr, daß auch nicht ein

protestantischer Reichsstand es gewagt hätte, sich abgesondert, und vom Reiche getrennt, dießfalls an Frankreich zu wenden.

Es erkannte vielmehr das sogenannte Corpus Evangelicorum in seinen an den katholischen Reichstheil gerichteten Votis communibus diese Klausel, und war nur bemühet, nach Zeugniß der hierüber gepflogenen Verhandlungen, derselben die möglichst eingeschränkte Deutung und Auslegung zu geben.

Im Jahre 1698 wünschte nemlich dasselbe, daß die eröfterte Klausel dahin erweitert werden mögte: daß eines Theils die sich beschwerenden Stände vergnügt, und andern Theils es für keine Kontravention oder Friedensbruch aufgenommen werden könne.

Moser l. c. 139. & 141.

Dann ferner meldete unter dem 22. September l. J. das evangelische Direktorium nomine Corporis dem Kurmainzischen, was ge-

stalten diesseits vorlängst gewunschen, und zum öftern bewegliche Instanz gethan worden wäre, daß man sich über den Verstand der Klausel Art. 4. Instr. Pacis Ryswicensis freundschaftlich vernehmen, und eines Gewissen vergleichen möge, ersuchte auch die Katholischen um alle Unordnungen zu vermeiden eine gewisse Regel festzusezen, mit dem Zusatze, gleich wie von Seite der Evangelischen via facti gegen den Ryswickischen Friedensschluß etwas zu verhängen man im geringsten nicht vermeint, also lebe man im Gegentheile zu denen Herren Katholischen des gewissen Vertrauens, es werden dieselben desgleichen thun.

Moser l. c. p. 143.

§. 32.

Worauf sich aber die katholischen Stände nicht einlassen konnten, indem die Protestantischen der Allgemeinheit der in der Klausel enthaltenen Worten einen eingeschränkten Sinn unterschieben wollten, als z. B. daß hierunter

keine kirchlichen Einkünfte, als welche allein den Protestantischen zustünden, ebenso keine anderen Kirchen, als solche die Ludwig XIV. selbst gebauet, und gestiftet habe, und deren nur 29 seyen, und daher die Erklärung von sich gaben, daß sie niemals Willens gewesen, noch es hätten seyn können; über diese Klausel und dessen Verstand am Reichstage zu handeln, da diese aufrecht, unberührt, und ungestöhrt in seiner Vollstreckung bleiben müßte.

Conf. Moser l. c. p. 144.

§. 33.

Ueber die von der katholischen Seite eine weitere Erklärung ablehnende Antwort fanden sich die protestantischen Stände nach Zeugniß ihres Promemoria vom 18. Oktober 1698 beleidigt. Allein die katholischen Stände verfehlten abermal nicht, denselben zu erwiederen, daß man nichts in dem, was man neulich gesagt habe, finden könne, was nicht die Protestantischen anerkennen müßten, indem

man sich blos und allein auf die klaren Buchstaben des Friedensschlusses bezogen, welchen zu agnosziren verhoffentlich die Herrn A. C. Verwandte nicht verneinen werden; worauf diese letztere wieder unter dem 17. November l. J. entgegen antworteten: Die Evangelischen gestünden nicht, mit Gefahr des gemeinen Wesens gegen den Ryswickischen Friedensschluß in ein, und dem anderen Orte etwas Thätliches vorgenommen zu haben. . . . Verneinen die klaren Buchstaben des Friedens nicht, sie können aber gegen den im Reiche stabilirten Modum exequendi nicht zugeben, daß eine in ganz generalen Terminis verfaßte Klausel anders, als durch das gesammte Reich nach dessen Herkommen in Exekution gebracht werde, damit alle Unordnung verhütet, und nicht getreue Reichsstände dem particularen Gutdünken, und arbitrio unterworfen werden mögen.

Moser l. c. p. 144 u. 146.

Offenbar erkannten doch die protestantischen Stände die in Frage stehende Klausel als vollkommen gültig, als an und für sich bestehend an, und striten nur über die Art und Weise, wie solche auszulegen, und zur Vollstreckung zu bringen sey.

§. 34.

Inzwischen liessen die Protestanten Zif. 9. des so eben bemerkten Promemoria die Stelle vorkommen, wie die Friedensratifikation von den Evangelischen und sub quo præsuppositio geschehen, sey aus den bey den Friedenstraktaten gehaltenen Akten, wie nicht weniger aus dem, was dahier in dem Reichskonvent vorgegangen, bekannt, worauf man sich bezöge.

Moser l. c. p. 151.

Eine Aeusserung, die zu allerley Mißdeutungen die Veranlassung hätte geben können, die der katholische Religionstheil aber durch eine alsbaldige Gegenerklärung vom 21. No-

vember 1698 zu beseitigen suchte; diese Lez-
tere ist zu merkwürdig, als daß ich mich ent-
halten sollte, solche nicht wenigstens zum Thei-
le hieher zu setzen.

„Es sey, heißt es daselbst, von denen Her-
„ren A. C. Verwandten, so viel die An-
„nahm, und Ratifizirung des Ryswicki-
„schen Friedens betrift, nicht alleine dunkle
„und zweydeutige Worte gebraucht, son-
„dern allerdings zu verstehen gegeben wor-
„den, als ob sie auf ein gewisses Präsupo-
„situm, unter welchem von ihnen gemeldter
„Ryswickische Friede wäre ratifizirt wor-
„den, sich bezögen. . . . . Man finde sich
„daher gemüssiget weil gedachter Ryswicki-
„sche Friede nicht minder, als die darinnen
„mit, und in selbigen deutlich ausgedruckter-
„massen bekräftigte Westphälische und Nim-
„wegische Frieden, die jeztmalige Richt-
„schnur aller bevorstehenden Handlungen seyn

„müsse, vor allen Dingen von sämmtlichen
„Herren A. C. Verwandten die eigentliche
„Erklärung zu vernehmen ob sie nemlich
„mehrgemeldten Ryswickischen Frieden durch-
„gehends und ohne einige Ausnahme Præ-
„suppositio, oder Vorbehalt, NB. wie sie ver-
„langt haben, daß (vermög der in Hol-
„land beschehenen Königl. Deklaration, daß
„die Ratificationes puræ & simplices, und
„obgemeldtermassen ohne einige Ausnahme,
„und Reservation seyn sollen) das hochlöb-
„liche kurmainzische Reichsdirektorium ihre
„Ratificationes pure & simpliciter nach
„Holland schicken, wie auch wirklich gesche-
„hen, dem königl. französischen Bothschaf-
„ter davon Nachricht gegeben, und darauf
„die general Reichspazifikation auch also pu-
„re & simpliciter in des Königl. Schwedi-
„schen Mediateurs Herrn Grafen von Bon-
„te Quartiere ausgewechselt worden, rati-
„fizirt zu haben, geständig seyen? und sel-
„bigen in allen seinen Punkten und Klau-

„seln, die Religion sowohl, als das Poli-
„tikum belangend, halten, und vollziehen
„wollen, oder wer, welche aus ihnen sich
„dazu bekennen ꝛc. ꝛc.

Am Schlusse wird endlich noch ausdrücklich wiederholt, daß man katholischer Seits bey so geschlossenem Frieden unbeweglich zu verbleiben gedenke.

Moser l. c. 163.

§. 35.

Diese Erklärung blieb wegen ihrer Gründlichkeit und der unwiderleglichen Thatsachen, nemlich des von der protestantischen Seite selbst dem Reichsdirektorium gemachten, und von demselben auch vollzogenen Antrags, den französischen Gesandten ihre pure & simpliciter gemachte Friedensannehme zu hinterbringen, und der hiemit doch wohl unlaugbaren Anerkennung der erörterten Klausel unbeantwortet, und die Unterhandlungen, wie es sich leicht denken läßt, zerschlugen sich, bis endlich der

Kaiserl. Königl. Prinzipalkommissair, und Kardinal Graf von Lamberg in Gemäsheit des Kaiserl. Kommissionsdekrets vom 4. Dezember 1698 dieselbe wieder aufnahm.

Conf. Moser l. c. p. 158 §. 20.

§. 36.

Diese erneuerten Unterhandlungen gaben auch wieder einen neuen Beweis an Handen, daß der protestantische Reichstheil diese Klausel als einen Theil des Ryswicker Friedens annahm, ob er gleich seine sonstigen Anträge nicht aufgab. Es wünschte nemlich derselbe bey dieser Gelegenheit, daß der katholische Reichstheil in folgenden Punkten mit ihnen übereinstimmen möge: nemlich 1.) die Klausel nur in denjenigen Orten gelten zu lassen, welche Frankreich bis zum Friedensschlusse im Besize gehabt, und dem Reiche wieder restituirt hat, und in deren Hinsicht in dem Ryswickischen Frieden auf keine andere Weise Anordnung getroffen worden sey: 2.) hiebey

von dem Westphälischen Frieden als der allgemeinen Basis, und auch der Grundlage des Ryswickischen Friedens so wenig als immer möglich abzugehen, sohin 3.) da in demselben von Entziehung der Kirchen, Schulen, geistlichen Einkünften und Gerechtsamen die Rede nicht sey, und sich hieraus ergebe, 4.) daß die Evangelischen Statum ex Instrumento pacis quæsitum, sohin Gewissensfreyheit, und freye Religionsausübung mit allem, was diesem anhängig ist, beybehalten sollten, denselben keine Kirchen, Schulen, geistliche Einkünften, u. d. g. zu entziehen; dahingegen 5.) die Katholischen damit zufrieden seyn mögten, daß in denjenigen Orten, wo dieselbe zuvor keine Religionsausübung gehabt haben, sie solche izt erhalten, und in der Art beybehalten, wie solche zur Zeit des Friedensschlusses gewesen ist. 6.) alle gegen den Ryswickischen Frieden in einem oder dem andern Orte gemachten Neuerungen wieder aufheben und alles in dem im Frieden übereingekommenen

Zustande lassen mögten; zu dem Ende vom Kaiser und Reiche Kommissarien zu ernennen seyen

Woraufhin bekanntlich der katholische Religionstheil unter dem 20. Dezember d. J. die Basis dieser Unterhandlung, nemlich die von dem protestantischen Theile gemachte Aeuserung, daß er nemlich den neulich zu Ryswick geschlossenen Frieden, den darin neuerdings bestättigten Westphälischen Frieden, und insbesondere auch die Klausel Art. 4. festhalten wolle, sachdiensam annahm, auch die jenseits gemachte Aeuserung dahin erwiederte, daß er nemlich ganz bereit sey, die beyden Friedensschlüsse, und die Ryswickische Klausel nach den klaren Buchstaben, und nicht anders anzunehmen, und fest zu halten, ohne alle Erweiterung, Einschränkung, alle Kontraventionen gegen wechselseitiges Benehmen aufzuheben, nahmen aber übrigens specialia ad referendum.

§. 37.

Auf diese Unterhandlungen brach der protestantische Religionstheil vorzüglich der Erklärung wegen ab, welche die katholischen Stände unter dem 26. Juny 1699 dahin von sich gaben, daß kraft der Klausel den Katholischen allerdings jene Kirchen, Schulen, und andere Gebäude, nicht minder alle Einkünfte und Gefälle bleiben müßten, die sie zur Zeit der französischen Inhabung besessen hätten, zu welchem Ende Kaiserl. Majestät als der oberste Vollstrecker des Friedens im Reiche zu ersuchen seyen, durch ein allgemeines Straf-edikt, und durch eine nachdruckvolle Vollstreckungsweise die gegen diese Klausel gewagten Attentaten abzustellen.

Moser l. c. p. 170 u. 171.

§. 38.

Der protestantische Reichstheil hatte sich schon vordem unter der Hand an den zu Regensburg wohnenden französischen Gesandten

von Chamois gewendet, und verdoppelte nun sein Bestreben bey demselben. Indessen war auch noch weniger die Rede von einer Abschaffung der Klausel, das Bestreben gieng einzig abermals dahin, daß die protestantischen Religionsverwandten in den vom Könige wieder restituirten Orten alles dessen gegen den wahren Sinn der Klausel nicht beraubt werden mögten, was solche zur Zeit dieser Wiederabtrettung besessen hätten.

Auch kamen bey dieser Gelegenheit zuerst jene berühmten Listen der restituirten Orte zur Sprache, die der französische Gesandte von Chamois dem kurmainzisch- und kursächsischen Gesandten vorgezeigt hatte. *) Aber auch durch diese Unterhandlungen kam der protestant. Reichstheil nicht zu dem gehoften Zwecke, wenn man nemlich die Aufhebung der Klausel nicht bewirken könne, doch wenigstens derselben so viel als möglich alle Wirkung zu benehmen.

---

*) Moser l. c. p. 172.

§. 39.

Dem Grundsatz: Nie eine Foderung, oder einen Anschlag ganz aufzugeben, sondern zu dessen Vollführung nur den rechten Zeitpunkt abzuwarten, und sich inzwischen mit geschikten Negoziationen, auf Schrauben gesezten Erklärungen, hin und wider eingelegten Widersprüchen zu behelfen, getreue, glaubte der protestantische Reichstheil, solchen bereits im Jahre 1701 gefunden zu haben, als nemlich damals schon der bald darauf zum Ausbruche gekommene spanische Successionskrieg auch im Reiche zur Sprache kam, schon damals trat derselbe mit der Behauptung hervor, daß mit der Erklärung des Reichskriegs gegen Frankreich der ganze Ryswickische Friede, mithin auch die gehässige Klausel des IV. Artickels von selbsten aufgehoben, sohin es keiner weitern Unterhandlungen bedärfen würde.

So äuserten die protestantischen Stände bey verschiedenen Gelegenheiten, als z. B. in

dem, dem Kaiserl. Prinzipal-Kommissair überreichten Promemmoria, wie dieselbe auf die Abthuung der Religionsbeschwerden überhaupt drangen, sich insbesondere noch dahin: Wie man in Erwägung jetziger Konjunkturen, und da sich das Werk in einem und dem andern geändert, insonderheit durch die vorhabende Kriegserklärung der letzt getroffene Ryswickische Friede, folglich auch die beschwerliche Klausel des Art. 4. aufgehoben würde, zur Deliberation beyzutretten bereit seyen: dann ferner Magdeburg den 2. Sept. 1742. unter dem Beytritte mehrerer anderer Stände bey der über die Kriegsankündigung gehaltenen Berathung ebenfalls dahin: Hätte es zwar mit der Religionsklausel, nachdem der Ryswickische Friede mit der Krone Frankreich wiederum aufgehoben werden sollte, seine geweisten Weege, und würde von Seiten der Evangelischen sothane Ryswickische Religionsklausel = = = anjetzo eo ipso pro abrogata gehalten; alldieweilen aber dadurch den übrigen Religionsgravaminen nicht abgeholfen wäre, so

bedinge man hiemit, daß man sich auch hier-über ehestens zufolge der geschehenen Versicher-ung mit einander vernehmen, und die billige Remedur nach Anleitung des Westphälischen Friedens durch wirkliche Restitution alles dessen, was seither dawider vorgenommen worden, erfolgen mußte.

Moser p. 180. 81. u. 83.

§. 40.

Dieser Behauptung drangen sich die Be-merkungen entgegen, daß die katholischen Kir-chen, Gemeinden, Schulen, in den restituir-ten Orten durch den vom Kaiser und Reich an-erkannten, und begnehmigten Ryswickischen Frieden und dessen Klausel ein vollkommenes Recht erlangt hätten, daß es keinen rechtskräf-tigern Titel, als diesen gebe, daß daher nichts solche in ihrem bisherigen hierauf gebauten Be-sizstande stören könne, am wenigsten endlich, daß wohl erworbener Rechtstitel und Besiz hiedurch verloren gehen können, wenn zwischen

den beiden Theilen, die zu Gunsten dieses Dritten solche in einem Friedensvertrage stipulirt haben, der Krieg ausbricht; denn diese dem Dritten erworbenen Rechte sind unabhängig von dem stipulirten Theile, und hängen selbst nicht mehr von der Existenz des Friedensschlusses ab.

Dieser ist eigentlich der Grund der Befugniß nicht, sondern er gab nur hiezu die Gelegenheit an Handen.

Das von mehrern Lehrern des Völkerrechts angeführte Beyspiel kann auch hier zur Erläuterung dienen: Si hostis faciens cum duobus adversum se confœderatis pacem, insulam maris restituat ea lege, ut hæc deinceps non sit amplius illius confœdcrati, cujus ipsa ante bellum fuerat, sed alterius eorum, cujus nunquam fuit, pace postmodum cum iis rupta, ambobus denuo confœderata arma gerentibus, insula non revertitur ad primum dominum.

§. 41.

Der protestantische Reichstheil fühlte selbst, daß durch die neue Kriegs = Erklärung gegen Frankreich der ganze Ryswikische Friede, und die in demselben enthaltenen Rechte aller nicht aufgehoben werden könnten, es erklärte derselbe daher unter dem 30. Sept. 1702. im Fürstenrathe:

„ Nachdem zwischen beyderseits Religions=
„ Verwandten ein und anderes wegen des Rys=
„ wickischen Friedens vorgekommen, so hat man
„ sich dahin verglichen, daß die, der A. C.
„ verwandten Stände in den Reichskollegien zu
„ Protokoll erklären mögten, wie hiemit in
„ dem Fürstl. Kollegio von selbigen beschieht,
„ daß sie wider besagten Ryswickischen Frieden,
„ in soweit er sonst durch diesen Krieg NB. re-
„ spectu Frankreich nicht mehr aufgehoben wird,
„ weiter nichts zu erinnern hätten, sondern sel=
„ bigen mit conserviren wollen, ausser was die
„ bekannte Klausel des Art. 4. betrift. „ *

Hieraus ergiebt sich, daß solche den Rys-wickischen Frieden in Rücksicht Frankreichs wohl, aber in Ansehung anderer nicht für aufgehoben hielten, die erösterte Klausel jedoch allein ausgenommen.

Die protestantischen Stände gaben hiedurch hinreichend zu erkennen, daß dieselbe andere, als das Reich, und Frankreich, sohin die der katholischen Religion zugethane Einwohner der durch die Klausel restituirten Orte verstünden.

*) Conf. Moser l. c. p. 185.

§. 42.

In diese Zumuthungen haben die katholischen Stände, wie gleichwohl von den protestantischen, und deren Schriftstellern, aber freylich ohne Grund behauptet werden will, nie gewilliget, denn wenn gleich die Ersten in der Ueberzeugung, daß weder durch die Kriegserklärung allein, noch in Verbindung derselben mit dem voto communi A. C. addictorum vom

vom 26. November 1697. diese Klausel als ein einem Dritten zukommende Befugniß und Recht aufgehoben werde, den damaligen Zeitumständen nicht angemessen gefunden haben, sich hierüber bestimmt zu äusern, so war doch die vom kaiserlichen Prinzipalkommissair und Kardinal Grafen von Lamberg und den katholischen Ständen unter dem 7. November 1702 gemachte Erklärung dahin mit vieler Vorsicht, und gänzlicher Umgehung der Ryswickischen Klausel gerichtet: „Die A. C. Verwandte Kurfürsten, Fürsten, und Stände kräftigst zu versichern, daß die Religionsbeschwerden sogleich vor der Hand genommen, und pari passu mit den izt traktirenden Reichsgeschäften den Rechten gemäs erörtert werden sollten.

Moser l. c. 182

§. 43.

Eben so wenig willigten die katholischen Stände in das weitere Begehren der Pro-

testanten ein, daß nemlich alle Orte, die durch den Krieg dem Reiche wieder erobert würden, auf den Zustand des Westphälischen Friedens quoad politica & ecclesiastica dem Reichsschlusse vom 14ten Februar 1689 gemäs wieder reintegrirt werden sollten, sondern äusserten sich auch hier nur vielmehr dahin „daß es „obige Intention bey dem oberwähnten kon„kortirten passu, NB. in puncto der, in die„sem Kriege zu hoffen stehenden recuperando„rum haben solle *)

Klärer konnten doch wohl die katholischen Stände als durch den Ausdruck in diesem Kriege sich nicht erklären, daß nicht die Rede von den bereits im Jahre 1689 restituirten Orten, sondern einzig von den durch den damaligen im Jahre 1702 erklärten Krieg eroberten Orten seyn könne, daß sie in Ansehung nur der Erstern soviel nachgeben wollten, dieselbe auf den Zustand des Westphälischen Friedens entsezen zu lassen.

Moser l. c. p. 185.

§. 44.

Beweise von der immer aufrecht erhalte-
nen Ryswicker Klausel sind die selbst nach er-
klärtem Reichskriege fortgesezten Bemühungen
der protestantischen Stände; die Abschaffung
dieser Klausel zu Stande zu bringen, die des-
fallsigen Verwendungen der zu Wien residiren-
den englischen und holländischen Gesandten,
die von den katholischen Ständen in Vorschlag
gebrachte, von den protestantischen aber ver-
worfenen Lokalkommissionen, die von den lezte-
ren so sehr betriebene Reichsdeputation, die
allenthalben nach den Buchstaben den Reli-
gionsfrieden, den Westphälischen Frieden, und
den jüngern Reichsabschied mit Beyseitsezung
der Ryswickischen Klausel zur Vollstreckung
bringen sollte, bey deren Vollmachtsausstellung
die protestantischen Stände von der Insertion
des Westphälischen Friedens des Exekutionsre-
zesses, arctioris modi exequendi, und jün-
gern Reichsabschieds, welche allein die Norm

und Basis der ganzen Handlung seyn könnten, nicht abweichen, dahingegen die katholischen Stände solche nur im allgemeinen Ausdrucke abgefaßt wissen wollten, wie dieses auch anfänglich die übereinstimmende Absicht der protestantischen sowohl, als katholischen Stände war, worauf auch die leztern, als die Erstern, bey der abverlangten Finalerklärung: ob man nemlich katholischen Theils den Westphälischen Frieden in der Vollmacht benennen wollte, ohne demselben etwas an die Seite zu sezen, beharrten, und solche dahin gaben: Die Herren A. C. Verwandte seyen von der ersten Intention aus unbekannten Ursachen abgewichen, hätten zur Vollmacht Spezialmonita formirt, darunter auch den Westphälischen Friedensschluß allein inserirt zu haben, begehret. Katholische hätten verschiedene ihrer Monitorum angenommen, sofort auf Angehung der Deputation urgiret; so würde man A. C. Verwandten Theils den Katholicken nicht verdenken, daß sie auch auf Inserirung des, unter ge-

krönten Häuptern und dem Reiche per solennes tractatus errichteten und allerseits ratifizirten Ryswickischen Friedens angetragen, und dieses Speziale nur monirt hätten, zumal keiner Seits die Meynung seyn werde, noch könne, diesen so wenig, als den Westphälischen Frieden annulliren und ausschliessen zu lassen. —

Worüber sich denn auch diese Verhandlungen zerschlugen.

Moser l. c. 187 — 212. 214.

§. 45.

Endlich gaben im Jahre 1709 die protestantischen Stände wieder einen neuen Beweis von der immer aufrecht erhaltenen Ryswickischen Klausel dadurch, daß solche unter dem 22ten Auguſt 1709 übereinkamen, die Katholischen zu fragen, ob die Herren Katholicken es in die Weege zu richten gemeint wären, daß den Evangelischen mit Aufhebung, und Abolition der, dieser Seits niemals agnoszirten Klausel Art. 4. Pacis Ryswic. ihrem Ver-

langen nach, Satisfaktion gegeben werden sollte?

Wozu diese Anfrage? hätte man je katholischer Seits in die Aufhebung dieser Klausel eingewilliget, so würde man dieselbe zu machen gewis unterlassen haben.

Freylich fügten die protestantischen Stände dieser Anfrage annoch bey, daß sie die Absicht hiedurch nicht haben wollten, mit den Katholischen zu konferiren; aber wer weiß nicht, wie man derley Aeusserungen zu nehmen hat. Moser l. c. p. 217.

§. 46.

Die katholischen Stände beantworteten solche unter dem 7. September 1709 auf eine ganz ihr mäßigen und toleranten Gesinnungen ausdruckende Weise dahin: „Nachdem Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs beyderseits Religionsverwandten dahier A. 1702 bereits dahin einig und verstanden seyen, daß diese Materie den gegeneinander ausgestellten

Erklärungen zu Folge, in der Güte ausgemacht werden sollte, so sey es an dem, daß man dem a. 1704 errichteten von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratifizirten Reichsschlusse zu Folge diese Materie vor die Hand nehme, und wollten Katholische vernehmen, wenn man sich des Tags, und Zeithalber miteinander vergleichen mögte; es würde der Modus zur Sache zu gelangen, nicht entfernt seyn, und solche Media vorkommen, die die Sache zu allerseits Vergnügen beylegen werden.

Moser l. c. p. 218.

§. 47.

Ja der katholische Reichstheil gieng der ewigen Plackereyen müde, und um das je länger je mehr sich vergrößerende Mistrauen zu verbannen, um einen Schritt weiter, und schlug unter dem 13. September 1709 im kurfürstlichen Kollegio als Mittel, diese Sache in der Güte zu beendigen vor“: daß man gemeinet sey, in denen Orten, wo alles katholisch,

quoad Exercitium Religionis alles in statu quo zu belassen, desgleichen auch daselbsten geschehen sollte, wo alles der A. Ct Verwandten Religion zugethan wäre, in den zu restituirenden Orten aber, wo beyderseits Religionen Unterthanen vorhanden, daselbst sollte, oder mögte das simultaneum Exercitium Religionis gestattet, auch die Revenien und Unterhalt der Geistlichen, allerseits dergestalt reguliret werden, daß man keine Schwierigkeit darinn finden sollte.

Fabers Staatskanzley T. 15. p. 141.

§. 48.

Allein die protestantischen Komitialgesandtschaften bestunden in ihrer Rückerklärung vom 22. September l. J. darauf: Wie sie nemlich schon im Anfange des Kriegs den Ryswickischen Frieden samt der Klausel des 4. Art. für aufgehoben angesehen hätten, daß sie durch ihre erhaltenen Instrucktionen auf der gänzlichen Abolition derselben umsomehr angewiesen seyen, als es der Billigkeit ganz angemessen sey,

daß die katholischen Stände endlich hierin einwilligten, da Kaiserl. Majestät durch das Kommissionsdekret vom 12ten Februar 1698 selbst bereits erklärt hätten: „Die Billigkeit „fodere es, daß den beschwerten Ständen Genüge geleistet würde, in sofern Frankreich „solches für keine Kontravention betrachten „könne, diese letztere Besorgniß falle izt durch „den Krieg mit Frankreich hinweg; von dem „im vorhergehenden Paragraph bemerkten gütlichen Vorschlag sey gar kein Gebrauch zu „machen, da solcher selbst noch mehr nachtheiliges, als die Klausel selbst enthalte, daß man „sohin die ultimat Erklärung gewärtigen wolle.

Moser l. c. p. 222.

§. 49.

Die katholischen Stände beriefen sich in ihrer weiteren Erklärung vom 24. September l. J. sowohl auf die Jahre 1698 und 1702, wo man den Weeg der gütlichen Auseinandersezung mittels einer eigends zu ernennenden

Reichsdeputation in Ansehung des über diese Klausel entstandenen Zwists gewählt habe, den sie auch izt eingehalten wissen wollten, und hiezu ganz bereit seyen, indem sie eben nicht Sinnes seyen, es mit dieser Klausel auf das Aeusserste zu nehmen, und hierin zu inhäriren, sondern dieselbe dermassen einzuschränken bereit seyen, daß alle Theile hierunter gänzlich zufrieden seyn würden — Mit dem weiteren Beysaze, daß man über das Exercitium Religionis in den unter die Klausel des Art. IV. des Ryswicker Friedens gehörigen Orten (wo nicht bereits ein Anderes verglichen ist) mit allerseitigem Vergnügen sich mit einander verstehen, und ihnen hiemit zu Belieben stellen wolle, ob sie nicht selbsten auch an Handen geben mögten, was sie eigentlich in besonderen Fällen, und worüber sie nähere Erklärungen zu obigen Ende verlangten, versicherend, daß man hierauf solche Erklärung über die Vorige ohne Anstand also zu ertheilen geneigt, bereit, und im Stande sey, daß darüber die Herren A. C.

Verwandte Herren Kurfürsten, Fürsten und Stände und jedermänniglich vergnügt sich finden könne. Man ersuche hingegen dieselbe anbey auch, das einiger Orten verspürte Mißtrauen bey Seite zu sezen, um in desto engeres Vernehmen, und zwar auch in wenigen Tagen, wenn es ihnen ein gleichmäsiger Ernst, wie diesseits sey, aus der ganzen Sache in allseitiger Zufriedenheit zu kommen.

Moser l. c. p. 224.

§. 50.

Mit der Hoffnung sich schmeichelnd, daß durch die englische und holländische Friedens-Mediation weit eher als auf einem gültigen Weege die Klausel sich wegschaffen lassen werde, nehmen die protestantischen Stände in Verfolge dieser Unterhandlungen den 25. September l. J. einen hohen und wirklich befehlenden Ton an: „Man habe sich lange und deut„lich genug erklärt, daß man die gänzliche „Aufhebung der Klausel verlange, es sey izt

„die Frage ganz allein, ob man die Sache
„dahin einleiten wolle, daß im künftigen Frie-
„den von Frankreich die Aufhebung derselben
„anerkannt, und solche dem Friedensinstru-
„ment einverleibt werde, daß, wenn die Ka-
„tholischen dieses Desiderium nicht erfüllen könn-
„ten, oder wollten, es überflüssig seyn würde,
„die Zeit mit dieser Materie auf dem Reichs-
„tage zu verderben, und solche anderer Orten
„anzubringen sey.

Moser p. 218 und 226.

§. 51.

Eben so geschwinde antworteten die Katho-lischen Stände schon den 28. September l. J. daß dieses Geschäft nach dem in der Mitte lie-genden Reichsschlusse auf keine andere Weise, als durch eine ordentliche Deputation behan-delt werden könnte; wie sie nicht hofften, daß die final Erklärung der Protestanten im Ern-ste auf die gänzliche Aufhebung der Ryswick-schen Klausel Art. IV. gehe, da sie bereit seyen,

von dem den katholischen Ständen unstreitig hieraus erwachsenen Rechte etwas nachzulassen.

Wie sehr diese Aeusserung den katholischen Ständen wirklich Ernst war, zeigen die in der Note enthaltenen gütlichen Vorschläge *)

*) Moser l. c. p. 227 u. 232.

§. 52.

Wie wenig geneigt dahingegen auf der andern Seite die protestantischen Stände waren, in diese sich einzulassen, beweisen nicht nur ihre unterdem 5. Octobor l. J. gemachten reichstagswiedrigen Aeusserungen, daß sie weder in dem Jahre 1702 und 1704, noch sonst irgend jemals gemeint gewesen seyen, mit den katholischen Ständen, und noch dazu von einer Deputation über irgend eine Modifikation dieser Klausel zu handeln, sondern solche durch die Kriegserklärung vielmehr immer für gänzlich aufgehoben angesehen zu haben, wobey dieselbe um so fester stehen bleiben zu müssen glaubten, als der Kriegserklärung vom Jahre 1689

und der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XIII. zufolge, alle im Kriege eroberten oder im Frieden wieder zu restituirenden Orte sowohl in politicis, als ecclesiasticis nach den Reichsfundamentalgesezen und Friedensschlüssen auf den vorhergehenden Zustand zurückgesezt werden müßten. Dieses beweisen ferner die in der Note angeführten von den protestantischen Ständen gleichmäßigen so betitelten Vorschläge, die mit andern Worten und Umschreibung weiter nichts, als die gänzliche Aufhebung der Klausel selbst waren.

Moser l. c. p. 232.

§. 53.

Allein die katholischen Stände konnten sich darauf nicht einlassen, sie beharrten vielmehr auf der einmal angeordneten Reichsdeputation, wobey sowohl die Beschwerden über die befragliche Klausel, als der Punkt der Restituendorum in der Güte abgethan werden sollten, in der Erwartung, daß die protestantischen Stände desto

eher diese blos innere Staatsangelegenheit noch vor dem Friedensschlusse durch einen Rezeß beendigen würden, als bekanntlich die vom Englischen und Holländischen Gesandten zur gänzlichen Abschaffung dieser Klausel gemachten Vorstellungen bey den Friedenspräliminarien keinen Eingang gefunden hatten, und auf die allgemeine Friedensunterhandlung verwiesen worden seyen.

Conf. Moser l. cit. p. 235.

Fabers Staatskanzley Tom. XIV. p. 757.

§. 54.

Diese Beharrlichkeit brachte die protestantischen Stände dermassen auf, das solche unter dem 12. Oktober b. J. den Schluß faßten, alle weitern Verhandlungen über die oft berührte Klausel und den Punkt der Restituendorum abzubrechen, den katholischen Ständen entweder gar nicht mehr, oder dahin zu antworten, daß man denselben nie ein Recht aus der Ryswickischen Klausel Art. 4. eingeraumt habe, noch izt ein-

raume. Daß man in die vorher beliebte Deputation lediglich zu dem Ende eingewilligt habe, damit durch dieselbe mit Beystimmung der katholischen Stände und in dem Falle aufgehoben würde, wenn Frankreich von derselben abstehen, oder die mit letzterem hierüber eingegangene Verbindlichkeit auf eine andere Weise zu bestehen aufhöre *). Das Grundfalsche dieser Aeuserungen ganz zu fühlen — — ein Blick

auf §§. 27. 28. u. f.

Moser l. c. p. 236.

§. 52.

Noch ließen die katholischen Reichsstände, die gleichwohl alle Ursache gehabt hätten, die bisherigen Unterhandlungen abzubrechen, sich von ihren billigen, toleranten, mit den gegenseitigen so sehr im Kontraste stehenden Gesinnungen nicht ablenken, gaben vielmehr immer neue Beweise durch die weiters entworfenen, den protestantischen Ständen unter dem 15ten Oktober b. J. miigetheilten, und hier in der

Note *) eingerückten fernern Vergleichsvorschlägen.

Moser l. c. p. 237 — 240.

§. 56.

Die protestantischen Reichstagsgesandten versprachen dieselbe an ihre Höfe einzusenden, machten aber die mündliche Eröfnung, daß ihre Instruktionen dahin giengen, die Religionsangelegenheit zu den Friedensunterhandlungen zu bringen, wohin sie auch ihre in Grafenhaag befindlichen Gesandten instruirten.

Inzwischen berathschlagten sie sich aber doch unter dem 2ten November d. J. ob nicht allenfalls doch nöthig seyn sollte, die von den katholischen Ständen gemachten Vergleichsvorschläge wenigstens zu prüfen, und zu sehen, ob noch darauf zu beharren sey, das ganze Geschäft zu den Friedensverhandlungen zu bringen, oder ob nicht vielmehr den katholischen Ständen über einen oder den andern Punkt eine nähe-

re Deklaration zu geben sey. Doch auch diese Unterhandlungen, welche die protestantischen Stände vielleicht doch nicht ganz hätten fallen lassen, wurden gelegenheitlich dadurch auf eine kurze Zeit abgebrochen, daß die protestantischen Stände bey der zur Sprache gekommenen Beantwortung der an das Reich unter dem 3ten July l. J. erlassenen, und unter dem 2ten August zur Diktatur gebrachten königlich-englischen Antwort darauf drangen, daß darin auf die Aufhebnng dieser Klausel angetragen werde, worein aber die katholischen Stände schlechterdings nicht willigten, weswegen denn auch dieser Antrag in dem unter dem 22ten November l. J. erlassenen Antwortschreiben, wie sich von selbsten verstund, nicht aufgenommen wurde.

Moser l. c. 241 u. 42.

Fabers Staatskanzley B. 14. p. 113.

§. 57.

Desto eifriger arbeiteten die protestantischen Stände im J. 1710 nun bey Frankreich selbst,

und brachten wirklich die Sache dahin, daß anfänglich dasselbe dahin sich erklärte: „Es geschehen lassen wolle, daß der 4. Artikel des Ryswickischen Friedens bey den Friedensverhandlungen mit zur Diskussion gezogen werden möge, dann in der Folge, daß Se. Allerchristlichste Majestät sogar in die gänzliche Aufhebung des 4. Artickels, soviel derselbe die Religion betrift, einwilligten. Allein diese königliche Einwilligung bleibt ohne jene der katholischen Reichsstände, die durch die Ryswickische Klausel ein vollkommenes Recht erworben hatten, ohne Wirkung, und die Stände konnten aller gegebenen Mühe ungeachtet nicht zum erwünschten Ziele kommen.

Moser l. c. p. 243.

§. 58.

In der Absicht, solche hievon entfernt zu halten, suchten die katholischen Stände das ganze Geschäft hierüber auf dem Reichstage

wo nicht wieder in Gang zu bringen, doch wenigstens solches darauf zu erhalten, die Protestantischen dahingegen arbeiteten auf den entgegengesezten Zweck, nemlich die zum Friedenskongreß abzuordnende Reichsdeputation auf die Aufhebung dieser Klausel besonders zu instruiren, und weitershin diese Materie auf dem Reichstage nicht mehr zu berühren. Wie mag doch also wohl der Hr. geheime Justizrath Pütter etwas günstiges aus den Reichstagsverhandlungen des Jahrs 1709 und der folgenden für seine Behauptung entnehmen, da doch gerade das Gegentheil hieraus zu entnehmen ist. K. Moser l. c. 246.

§. 59.

Doch inzwischen starb Kaiser Joseph I., es kam im Jahre 1711 zur Fertigung einer neuen Wahlkapitulation für Karl VI.

Die Gelegenheit etwas zur Abschaffung dieer Klausel wenigstens zu versuchen, war zu schön, als daß man die erst vor kurzen gemachte Er-

klärung, über die Klausel nur mit Frankreich und auf dem Friedenskongreß zu handeln, nicht auf einige Zeit bey Seite hätte sezen sollen. — Kurbrandenburg trug daher bey dieser Gelegenheit ad art. XIII. der Wahlkapitulation an, es möge am Ende des Artikels beygesezt werden:

„Soll und will keinen Frieden ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, schliessen, insonderheit aber ernstlich daran seyn, daß das okkupirte, oder in ecclesiasticis & politicis geänderte in den alten, den Reichsgesezen und „Kriegßdeklarationen vom Jahr 1689 u. 1702 „gemäßen Stand restituiret werde.

Allein entgegen äuserte Kurtrier: „Seines Theils finde man großes Bedenken, in „diesem Monito, und Zusaz zu gehehlen, sondern es diesfalls bey dem in dem Ryswickischen Frieden enthaltenen Passe solange zu „lassen, bis daß dieserhalb bey gegenwärtigen Komitiis, allwo darüber schon viele „Fragen enstanden, man dieses Werk werde „ausgemacht haben; womit Kurmainz, Kur-

„böhmen, Kurkölln, und Kurpfalz ein-
„stimmten.

Dem zufolge blieb es aller dagegen gemachten Bewegungen ungeachtet bey dem Buchstaben der vorhergehenden Josephinischen Wahlkapitulation in Ansehung des XIII. Artikels und Sachsen und konntn Brandenburg weiter nichts bewirken, als daß diesem Artickel beygefügt wurde: „Daß die Evangelischen unter „den allegirten Friedensschlüssen den Ryswicki-„schen keineswegs verstanden wissen wollten.“ Ein Zusaz, der im Grunde nichts anderes sagen will, als daß die katholischen auch bey dem Ryswickischen Frieden und dessen Klausel gehalten haben, worüber das Wahlkapitulationsprotokoll den näheren Beweis liefert.

S. Moser Kommentar über die Wahlkapitulation Karl VII. L. II.p. 213.

§. 60.

Desto eifriger und fortgesezter war die Bemühung der protestantischen Stände auf dem

im Jahre 1711 u. 12 wieder eröfneten Friedenskongreß zu Utrecht; sie hatten die Sache dahin eingeleitet, daß Frankreich in seinem Präliminarartikel von der erörterten Klausel gar keine Erwähnung machte; dahingegen die Englischen und Holländischen Gesandten auf dieselbe in ihren Propositionen die Aufhebung derselben verlangen mußten, in welcher Hinsicht denn die protestantischen Stände nicht nur den gütlichen Weg auf dem Reichstage wieder zu versuchen versagten, sondern dem Kaiserl. Gesandten zu Utrecht das in dem künftigen Frieden einzurückende Monitum übergaben; nemlich: daß im heiligen Römischen Reiche alles dasjenige, was sowohl in sacris und ecclesiasticis, als auch in deren Hinsicht in politicis geändert worden sey, auf denjenigen Zustand, in welchem es vordem nach Zielsezung des Westphälischen Friedens gewesen ist, oder hätte seyn sollen, auf alle Wege und dergestalt restituiret werden möge, daß der so eben angeführte Westphälische Friede vollkommen und

mit gänzlicher Aufhebung jener Klausel, welche gegen dieses Friedensinstrument und den Zustand der Normaljahre von 1618 und 1624. Art. 4 Pac. Ryswic. enthalten sey, eingehalten werde, ja in den unter den Ministern zu Utrecht gehaltenen Konferenzen war sogar von Religionsbeschwerden Schlesiens, Ungarns und Siebenbürgens die Rede. — Die katholischen Deputirten sezten denselben die der Sache angemessene Standhaftigkeit und die Aeuserung entgegen, daß sie zur Aufhebung dieser Klausel nicht bevollmächtiget seyen.

Moser Abhandlung über die eben so berühmte als fatale Klausel p. 248. 249. — 263. 272. 291.

§. 61.

Die Französischen Minister haben daher auch in den beyden dem Kaiser und Reiche übergebenen Formularen des künftigen Friedens von der Aufhebung der mehr erwähnten Klausel nicht das Mindeste, vielmehr im All-

gemeinen die Worte einfließen lassen: Pacem Ryswicensem fore instaurandam.

In den mit dem Könige von England, Preußen und der Republik Holland unter dem 11. April 1713 errichteten Separatfriedens-Tractaten floß zwar etwas mehr günstiges für die protestantischen Stände, doch ohne alle Erwähnung der Klausel, ein; so wurde nemlich England Artikel XXI die Zusicherung gemacht: Amicitiæ magnæ Britaniæ Reginæ dabit Dominus Rex Christianissimus, quod in tractatu cum Imperio ineundo, concessurus sit, ut omnia in ante dicto Imperio, quæ religionis statum concernunt, ad tenorem Pactorum Westphalicorum conformentur, ita, ut manifeste appareat, nolle & nolluisse Regem Christianissimum in dictis Pactis quidquam esse mutatum.

Aehnliche Versicherung wurde Holland Artikel XXXIII gemacht, dem Könige in Preußen aber nur im allgemeinen Artikel VI gesagt: Rex Christianissimus hanc sibi mentem esse

declarat, ut Pax Weſtphalica tam in ſacris, quam profanis ſacta, tectaque permaneat, perinde ac ſi hic de verbo ad verbum inſerta eſſet. — Im Grunde genommen, geſchah für die von den proteſtantiſchen Ständen ſo ſehr gewünſchte Aufhebung dieſer Klauſel nichts weſentliches, Frankreich machte Zuſicherungen, die ihm theils nicht Ernſt ſeyn konnten, denn wie ſollte Ludwig XIV mit einmal vereiteln wollen, was er nur mit großer Mühe in Ryswick wenige Jahre zuvor durchgeſetzt hatte, und die er theils ohne Einwilligung eines Dritten nemlich der hiebey vorzüglich intereſſirten Stände und deren Unterthanen, die auf dieſe Klauſel ein vollkommenes Recht durch den Ryswickiſchen Frieden erhalten haben, wenn dieſe Zuſicherungen anders von Wirkung ſeyn ſollten, gar nicht machen konnte.

Auch war es beyden Theilen mit der ganzen Sache nicht recht Ernſt. Die Engliſch- und Holländiſchen Geſandten blieben bey der eifrigen Sollizitatur der proteſtantiſchen Stände

ziemlich kalt, und diese und sich der lästigen Sollizitatur zu entheben, gab Frankreich, damit es doch das Ansehen einigermassen haben möge, als sey etwas geschehen, die bemerkte, und an sich selber nichts sagende Versicherung von sich, aus dem ganz und gar nicht folgt, was das sogenannte Corpus Evangelicorum so gerne daraus erzwungen hätte, nemlich: daß Frankreich sich verbindlich gemacht habe, in dem Frieden mit dem Reiche alles in ecclesiasticis auf den Fuß des Westphälischen Friedens zurückzusetzen.

Moser l. c. 292. 302.

§. 62.

Wie wenig es Frankreich je Ernst war, auch von seiner Seite die Ryswickische Klausel aufzuheben, erhellet schon daraus, daß in dem mit England, Preußen und Holland geschlossenen Separatfrieden derselben wenigstens namentlich gar keine Erwähnung geschieht, daß ferner Art. 3. in dem zwischen Kaiser und

Reich auf der einen, und Frankreich auf der andern Seite den 6. März 1714 zu Radstadt errichteten Präliminarien, der Westphälische, Nimwegische, und namentlich der Ryswickische dergestalten zur Grundlage gewählt wurden, daß hiernach sowohl in spiritualibus, als in temporalibus genau verfahren werden sollte, wogegen sich freylich das sogenannte Corpus Evangelicorum an England, Preußen und Holland mit dem angelegentlichen Ersuchen wandte, bey Frankreich die Sache dahin einzuleiten, daß die Clausula Art. 44. Pac. Ryswic. die ohne Widerspruch mit dem Art. 4 und 5 Pac. Westphal. in causis religionis nicht bestehen könne, restrictive ad sola politica in dem zukünftigen Friedensinstrument zwischen Deutschland und Frankreich ausgelegt werden möge= Worauf zwar dasselbe eine sehr tröstliche, aber nie in Erfüllung gebrachte Antwort erhielt, weßwegen sich dieses so eben genannte Corpus Evangelicorum, welches seiner zuvor gemachten Erklärung nach diesen Gegenstand

nie mehr auf dem Reichstage wollte zur Spra-
che gebracht wissen, und alle die darüber ge-
pflogenen Unterhandlungen auf eine sehr belei-
digende Weise abgebrochen hatte, sich gleich-
wohl entschloß, unter dem 11. April dem Kai-
serlichen Prinzipalkommissair ein Promemoria,
welches den katholischen Ständen mitgetheilt
wurde, zu übergeben, welches seines merk-
würdigen Inhalts wegen näher angefüht zu
werden, allerdings verdient: „Sie hätten selbst
„ersehen, daß neben dem Ryswickischen, auch
„der Westphälische und Nimwegische als Fun-
„dament des Radstadter Friedens konsiderirt,
„und daß gedachte Friedensschlüsse zusammen
„in spiritualibus sowohl, als in temporalibus
„hinkünftig observirt werden sollten, verglichen
„worden; sie könnten sich gleichwohl nicht über-
zeugen, daß es die Absicht komparzisender
„Theile seyn werde, in ecclesiasticis eine an-
„dere Norm, als den Westphälischen Frieden
„anzunehmen, und sohin den Art. III mit sich
„selbst im Widerspruche zu sezen, indessen weil

„doch zu besorgen, daß dieser Artikel, auch „contra intentionem paciscentium mißdeutet, „und auf eine Bestättigung der in dem Rys„wickischen Frieden Art. 4 befindlichen Reli„gionsklausel gezogen werden mögte, welche „doch die evangelischen Kurfürsten, Fürsten „und Stände allzeit für verbindlich, und seit „erfolgten Krieg für abrogirt gehalten; so bä„then sie Kaiserliche Majestät, bey den anzu„stellenden solennen Friedenstraktaten mehrge„dachten 3ten Artikel dergestalt zu erläutern, „daß derselbe mit den Artikeln 4 und 5 des „Osnabrückischen Friedens bestehen, und die „Evangelischen wegen gedachter Klausel und „anderer Mißbräuche unbesorgt seyn können.„

Kaiserliche Majestät nahmen dasselbe ganz so auf, wie es das vorhergehende Benehmen der protestantischen und der wirklich beleidigende Inhalt des Promemoria verdienten.

Allerhöchstdieselben würdigten nemlich dasselbe keiner andern Aufmerksamkeit, als daß

Sie Ihrem Prinzipalkommissair unter dem 10. Juli dahin antworteten:

„Dero Liebden können, wenn bemelte A. C. „Verwandte so bey Ihro um Unsere Resolu- „tion anmelden, zu verstehen geben, daß des- „sen Aenderung so wenig in Unserer Macht, „als in Frankreichs Willen seyn werde, es „mögten dessen Minister ihnen und anderen „gleich vorsagen, und Hoffnung geben, was, „und wie sie wollen, u. . . . und ihnen dahero „zu rathen sey, diesen Gegenstand ganz und „gar nicht zu Baaden zur Proposition zu brin- „gen, sondern denselben allenfalls eher wieder „auf den Reichstag zu bringen.„

Moser l. c. 295. 303 — 304. 316 — 317 — 321.

§. 63.

Was die protestantischen Stände lange zuvor suchten, und die Katholischen erwarteten, geschah endlich, indem den 7ten September 1714 zu Baaden vom Prinz Eugen von Sa-

voyen, und Marschall von Phillares zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Frieden wurde Art. III. ausdrücklich festgesetzt.

Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis, & Ryswicensis hæqae statim a commutatis ratificationum formulis, in sacris & profanis plenæ executioni mandentur, & inviolabiliter in posterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum sit; hunc in finem omnia tam quoad Mutationes, quæ durante ultimo bello, vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel plane non, vel imperfecte datæ, vel post factam executionem rursus immutatæ fuere, siquid re ipsa tate experiatur, cum in statum in sacro romano Imperio ejusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum tractatum Ryswicensem præscriptus fuit. —

Eben so nachdrücklich ward Art. 10 die Stelle eingerückt, secundum hunc & Rastadiensem adeoque & Ryswicensem tractatum,

cujus omnes & ſinguli articuli pro inſertis in hoc tractatu habentur, & proinde effectui dabuntur, ac ſi eorum tenor de verbo ad verbum repetitus fuiſſet. Art. XII endlich der Ryswickiſchen Klauſel, und deſſen genauen Feſthaltung namentlich Erwähnung gethan, und Frankreich ſogar gewiſſermaſſen die Garantie derſelben in verbis: Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima promittit, ſeſe. . . . plenarie & accurate executuram omnes conditiones, & clauſulas Pacis Ryswicenſis, quibus per præſentem tractatum expreſſe derogatum non eſt, ſiquæ poſt concluſam dictam Pacem Ryswicenſem executione caruerint, vel poſtea mutatæ fuerint, und dies alles wie es Art. XIV. ausdrücklich heiſt: vigore Pacis Ryswicenſis hoc in tractatu reſtauratæ.

Conf. Schmaus Corpus Jur. publ. p. 1237 39 — 41.

„doch zu besorgen, daß dieser Artikel, auch „contra intentionem paciscentium mißdeutet, „und auf eine Bestättigung der in dem Rys„wickischen Frieden Art. 4 befindlichen Reli„gionsklausel gezogen werden mögte, welche „doch die evangelischen Kurfürsten, Fürsten „und Stände allzeit für verbindlich, und seit „erfolgten Krieg für abrogirt gehalten; so bä„then sie Kaiserliche Majestät, bey den anzu„stellenden solennen Friedenstraktaten mehrge„dachten 3ten Artikel dergestalt zu erläutern, „daß derselbe mit den Artikeln 4 und 5 des „Osnabrückischen Friedens bestehen, und die „Evangelischen wegen gedachter Klausel und „anderer Mißbräuche unbesorgt seyn können.„

Kaiserliche Majestät nahmen dasselbe ganz so auf, wie es das vorhergehende Benehmen der protestantischen und der wirklich beleidigende Inhalt des Promemoria verdienten.

Allerhöchstdieselben würdigten nemlich dasselbe keiner andern Aufmerksamkeit, als daß

Sie Ihrem Prinzipalkommissair unter dem 10. Juli dahin antworteten:

„Dero Liebden können, wenn bemelte A. C. „Verwandte so bey Ihro um Unsere Resolu„tion anmelden, zu verstehen geben, daß des„sen Aenderung so wenig in Unserer Macht, „als in Frankreichs Willen seyn werde, es „mögten dessen Minister ihnen und anderen „gleich vorsagen, und Hoffnung geben, was, „und wie sie wollen, u. . . . und ihnen dahero „zu rathen sey, diesen Gegenstand ganz und „gar nicht zu Baaden zur Proposition zu brin„gen, sondern denselben allenfalls eher wieder „auf den Reichstag zu bringen.„

Moser l. c. 295. 303 — 304. 316 — 317 — 321.

§. 63.

Was die protestantischen Stände lange zuvor suchten, und die Katholischen erwarteten, geschah endlich, indem den 7ten September 1714 zu Baaden vom Prinz Eugen von Sa-

§. 64.

Des Art. XXXVIII. und der darinn enthaltenen Stelle: nec ulla contra hunc tractatum recipiatur, aut valeat Protestatio vel Contradictio. — Die feierliche unterm 9. Oktober 1714 von den gesammten drey Reichskollegien erfolgte Ratifikation, und die weitere von Sr. kaiserl. Majestät unterm 15ten Oktober gefertigte, dem Reichstage durch das Kommissionsdekret vom 31ten Oktober mitgetheilte und durch die Diktatur vom 2ten November allgemein bekannt gemachte und keinem Widerspruche unterworfene Friedensratifikation erlaubten den protestantischen Ständen nicht, weder zu Baaden, noch sonst irgendwo eine förmliche Protestation und Reservation einzulegen, oder auch nur dem so vom erwähnten Reichsgutachten vom 14ten Oktober 1714 im Postskripte beyzufügen, von der gleichwohl unförmlich gewagten, und durch eine Reprotestation der katholischen Stände gleich beseitigten anmaßlichen Verwahrung der protestantischen Stände wurde dem kaiserlichen

Prinzipalkommissair mündliche Eröfnung gemacht.

Was für einen Werth konnte wohl eine Protestation haben, die in dem Friedensschlusse selbst zum voraus verworfen war? wie konnten die protestantischen Stände gegen so viele Artickel des Friedens überhaupt nur protestiren, die sie doch selbst bestättigen halfen? auch liessen solche Kais. Maj. als ganz unbehelflich, und dem Reichsgutachten ohnehin nicht einverleibt auf sich beruhen.

Confer. Schmauß l. c. 1252. — 54.

Moser l. c. p. 349.

§. 65.

Nicht so dachten und handelten die protestantischen Stände; unterstüzt durch die Zusicherung des am Kais. Hoflager akkreditirten Englischen Gesandten und Ritters Witworth übergaben dieselben bereits unter dem 5. Dezemb. 1714. Kais. Maj. ein Promemoria, worin dieselben ei-

ne Menge angeblicher Religions = Beschwerden zusammenstellten, dolirten, daß ihre zu den Baadner Friedens = Kongreß Abgeordneten kein geneigtes Gehör gefunden hätten, daß der Ryswickischen Klausel eine rechtswidrige Ausdehnung gegeben werden wolle, sie daher vermüssiget seyen, sich des Rechtsmittels der Reservation und Protestation gegen die Baadischen Friedensverhandlungen zu bedienen, und schlossen endlich mit dem Antrage, daß im ganzen Reiche der Status des Normaljahrs 1624. allenthalben eingehalten, der Reichsoberhaupt. Schuz für die so sehr in ihrer Religion gekränkten Protestanten gelten, endlich die fatale Klausel Art. 4. des Ryswicker Friedens, die man dem Ansehen nach für neuerdings bekräftigt ausgeben wolle, für nicht beygefügt gehalten werden möge.

Moser l. c. p. 351.

§. 66.

Mit allen bis hieher vorgegangenen paßte doch wahrlich diese seltsame Sprache des soge-

nannten Corporis Evangelicorum nicht. Kaiserl. Majest. gaben daher auch in einer Ihren Prinzipal-Kommissair Fürsten von Löwenstein unter dem 25. Jul. 1715. ertheilten Instruction den protestantischen Ständen Ihr Mißfallen zu erkennen, liessen auch bey dem Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar den durch allerseitige Genehmhaltung zu einem öffentlichen Gesetze gewordenen Baadischen Frieden näher, und mit der Weisung bekannt machen, daß er bey hohen und niederen Gerichten in allen seinen Stücken genau zu beobachten sey.

Hierinn fanden die protestantischen Stände nicht nur eine neue Religions-Beschwerde, sondern nahmen die Veranlassung bey Kais. Maj. unter dem 17. August 1715. dahin anzutragen, Allerhöchstdieselben mögten die Sache bey den katholischen Ständen dahin einleiten, daß in balden die Religions-Beschwerden beendiget, inzwischen aber alles bey dem höchsten Reichsgerichte in statu quo belassen, und keine neue Norm, als die durch die Reichsfundamental-

Gesetze ehedessen allgemein anbeliebte zum Nachtheile der protestantischen Ständen möge eingeführt werden, sondern sie wagten sogar, auf die von von den protestantischen Kammergerichts-Beysitzern gemachte Anzeige und Anfrage zu reskribiren, daß auf diese Klausel einige Reflexion in judicando nicht zu machen sey.

Das höchstwiderrechtliche Gesetz, und verfassungswidrige dieses Benehmens fühlt jeder, der auch nur mit dem ersten Begriffe des deutschen Staatsrechts bekannt ist.

Der Art. XXXV. des Baadischen Friedens, wo es heißt: Omnia per hanc Pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate nitantur, obser-

venturque, & executioni mandentur, non obstantibus, sed abrogatis et casatis omnibus, quæ contraria credi, allegari, aut excogitari unquam possint, etsi talia sint, ut eorum specialior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annulatio nulla seu invalida dici posse videatur,

konnte doch wahrlich den protestantischen Stän-den keine Veranlassung an Handen geben, die höchsten Reichsgerichte in ihrem Justiz-Gange zu hemmen, oder als einzelne Stände dem Reichs-Kammergerichte eine andere, als die vom Kaiser und Reiche in dem Baadischen Frieden festgesetzte Vorschrift vorzeigen.

Conf. Schmaus Corp. Jur. publ. p. 1251.
Moser l. c. p. 358.

§. 67.

Kaiserl. Maj. liessen, Ihr Mißfallen hier-über zu erkennen zu geben, diesen Antrag ganz, so wie er es verdiente, unbeantwortet. Die ka-tholischen Stände dahingegen fuhren in Voll-streckung und Aufrechthaltung der Ryswickischen Klausel um so eifriger fort; dieses gab den protestantischen Ständen abermaligen Stof zu dem unter dem 13. Oktob. 1719. dem Kaiserl. Prinzipal-Kommissair übergebenen Promemo-ria, in dem solche gewöhnlichermassen über vermeintliche Religions-Beschwerden im all

gemeinen, und über die Ryswickische Klausel insbesondere klagten, und darauf antrugen, daß Kais. Majest. zu Abwendung aller üblen Folgen, die aus dem äuserst gespannten wechselseitigen Mißtrauen der beiden Religionstheilen nothwendig entstehen müßten, schleunige Hilfe, nicht aber auf dem Prozeßwege, sondern durch strake Vollstreckung und Zurückführung des auf den Normaljahren gegründeten Zustandes eintreten lassen mögten.

Confer. Moser l. c. p. 363.

Fabers Staatskanzley p. 342.

§. 68.

Auf dieses in geziemenden Ausdrücken abgefaßte Promemoria liessen endlich Kais. Maj. den Sächsischen, Brandenburgischen, und Sachsen-Gothaischen Gesandten durch Ihren Prinzipal-Kommissair mit gänzlicher Umgehung der Ryswickischen Klausel die mündliche Eröfnung den 24. Novemb. 1719. machen, daß Allerhöchstdieselbe vordersamst für nöthig

fänden, den Kurfürsten von Mainz und andere katholische Fürsten, gegen welche Beschwerden geführet werden wollten, mit Bericht zu vernehmen, bis wohin die Protestanten überhaupt ihren übertriebenen Eifer mäßigen, keine Gelegenheit zu gefahrvollen Auftritten geben mögten. Wogegen aber schon am 22. Dezemb. die protestantischen Stände in einem weitern Promemoria auch weitere Klagen anbrachten, und weitere Remonstrationen übergaben, anführend, daß durch die Berichte der Sache nicht abgeholfen, sondern vielmehr auf dem Prozeß wegein die Länge wolle geschoben werden, daß nach dem arctiorem modum exequendi zu verfahren sey, daß die zwischen den Ständen der beiden Religionen so nöthige Freundschaft und wechselseitiges Vertrauen nur durch die gänzliche Aufhebung der Ryswickischen Klausel der Quelle alles Uebels wieder hergestellt werden könne.

Dieses suchten dieselben durch die auf die widerrechtlichste Weise gegen die Katholischen

ausgeübten Repressalien, durch Drohungen der zur Hand zu nehmenden Selbsthilfe, durch feierliche Aufforderung aller auswärtigen protestantischen Mächte, gemeinsame Sache desfalls zu machen, worüber die angeführten Schriftsteller selbst nachgelesen zu werden verdienen, durchzusetzen.

Conf. Fabers Staatskanzley Th. 35. p. 373. Tom 36. p. 418.

Moser l. c. p. 358. 362. 374.

§. 69.

Kaiserl. Majest. rügten dieses höchst auffallende, unerhörte, beyspiellose ordnung und gesetzwidrige Benehmen durch das, wie es Moser in dem mehrfälltig angeführten Traktat p. 383. nennt, noch wohlbekannte, wichtige und scharfe Kommissions-Dekret vom 12. April 1720. von dem ich wenigstens eine oder die andere Stelle im Auszuge liefern will.

S. Fabers Staatskanzley pag. 431. — 470.

§. 70.

Die Reichstäglichen Gesandten der protestantischen Stände nahmen diese wohlverdiente Zurechtweisung so hoch auf, daß selbige unter dem 17. April b. J. dem Kais. Prinzipal-Kommissair zehen aus dem Kaiserl. Kommissions-Dekrete entnommene Beschwerden übergaben, die aber in einer so wenig anständigen und selbst Kais. Majest. und dessen Ministerium so sehr beleidigenden Schreibart abgefaßt waren, daß der Kaiserl. Prinzipal-Kommissair solche geradezu dem Sächsischen und Schwedischen Gesandten, die sich dieses Geschäfts vorzüglich unterzogen hatten, zurücksande.

Fabers Staatskanzley Th. 36. pag. 6. 10. 26.

§. 71.

Hiedurch stieg die Verbitterung auf beiden Religionstheilen zu einem so hohen Grade, daß ohne die Dazwischenkunft des am Kais. Hofe akkredidirten Englischen Gesandten wahrschein-

lich die öffentliche Ruhe dadurch unterbrochen worden wäre.

Dieser trug in einem in einer mehr gemäßigten Schreibart abgefaßten und Kaiserl. Majest. übergebenen Promemoria dahin an: daß

1. die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, und andere Fürsten des Reichs jene in Religionssachen nach dem Baadischen Frieden vorgenommenen Neuerungen wiederruffen, und auf den vor dem Frieden gewöhnlichen Fuß zurücksetzen mögten, zu welchem Ende auch die von der andern Seite ausgeübten Repressalien eingestellt werden sollten, daß

2. die übrigen und älteren Religions-Beschwerden, welche die Ryswickische Klausel ganz und gar nicht betreffen, innerhalb Jahr und Tag gänzlich nach Zielsetzung des Westphälischen Friedens gehoben, und zu diesem Ende eine unpartheiische Reichs-Kommission zu Regensburg möge angeordnet werden, und daß endlich

3. in Ansehung der Ryswickischen Klausel es allerdings nothwendig scheine, daß hierüber abgesondert von den übrigen Beschwerden die Güte versucht werde, nur gewärtige man, daß in der Zwischenzeit die katholischen Stände alle in dem letzten Jahre unter diesem Vorwande sich erlaubten thätlichen Unternehmungen wieder abstellten, und keine ferneren mehr eintreten liessen.

Conf. Staatskanzley Tom 36. pag. 627.

— 630.

§. 72.

Auf diese ganz in gebührenden Ausdrücken abgefaßte Dazwischenkunft liessen Kaiserl. Maj. in der Voraussetzung, daß alsogleich alle bis hieher widerrechtlich unternommenen Repressalien aufgehoben würden, Ihr Ministerium dem Englischen Gesandten sich dahin erklären, daß

1. dem Kurfürsten von Mainz aufzugeben seyn werde, alles dasjenige, was er in fremden Territorien als Bischof neuerdings rücksicht-

lich der Ryswickischen Klausel unternommen habe, wieder einzustellen. — Eben auch der Kurfürst von der Pfalz zu bewegen seyn werde, daß er die Reformirten theils in demjenigen Religions-Zustande belasse, theils wiederum zurücksetze, in dessen notorischen Besitzstande sie sich wirklich befänden, oder bey dem Antritte seiner Regierung befunden hätten; übrigens daß

2. sobald als möglich auf die vom Reiche bereits beschlossene Reichs-Deputation zurückzugehen, und vor dieser über den Gebrauch der Ryswickischen Friedens-Klausel zu handeln, übrigens auch ausserdem die sonstigen Religions-Beschwerden nächstens in der Güte zu beseitigen seyen, nur liessen sich Kaiserl. Majest. eben nicht den Termin eines Jahres anberaumen, und sich jeden Ort hiezu, Regensburg ausgenommen, wo die Gemüther zu sehr gegeneinander aufgebracht seyen, gefallen.

Fabers Staatskanzley Th. 37. p. 542.

§. 73.

England selbst mißrieth nun unter dem 22. August 1720. den protestantischen Ständen, etwas besonderes in Ansehung der Ryswickischen Klausel vorzunehmen, sondern ihr conclusum commune dahin einzurichten, daß selbige

1. für die dem Kurfürsten von Mainz und Pfalz zu machende Erklärungen dankten.

2. In Ansehung des Jahrs-Termin sich dahin entschuldigen mögten, daß ihre Meinung nicht gewesen sey, denselben peremptorisch anzusetzen, daß sie sich vollkommen zufrieden stellten, wenn mit Abstellung der Religions-Beschwerden ohne Verzug der Anfang gemacht, und ohne Unterbrechung nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens fortgefahren werden wolle, daß

3. allerdings insbesondere über die Klausel des 4. Artikels des Ryswickischen Frie-

dens und dessen Auslegung gehandelt werden könne.

4. Hiezu aber eine Reichs-Deputation der tausendfältigen Schwierigkeiten wegen unzureichend, sondern de corpore ad corpus zu handeln seyn werde. Auch

5. werde wegen der Stimmen Verschiedenheit und der Kosten halber kaum ein anderer und dritter Ort als Regensburg auszumitteln seyn — daß jeder Theil seinen Gesandten ja ohnehin die Mäßigung anempfehlen könne.

Fabers Staatskanzley Th. 37. p. 546.

§. 74.

Hiernach richteten die protestantischen Stände wirklich ihr dem Kais. Prinzipal-Kommissair unter dem 20. Octob. 1720. übergebenes Promemoria ein, worinn sie sich unter andern auch dahin ausdrücken: Ueber die Religions-Klausel des Art. 4. des Ryswickischen Friedens,

und über die daher rührenden Gravamina könnte sodann absonderlich traktiret, und ein Gewisses amikabiliter festgestellt werden.

Der Kaiserl. Prinzipal-Kommissair ließ sich endlich unter der gemachten Zusicherung der wirklich wieder aufgehobenen Repressalien bewegen, das Promemoria Kaiserl. Majestät einzusenden, rieth aber unter dem 27. Octob. denselben in Ansehung der Religions-Beschwerden die einmal vom ganzen Reiche beliebte Deputation als den kürzesten Ausweg einzuschlagen, an, indem man bey der Verhandlung von Religionstheil zu Religionstheil nie zum Ziele kommen würde.

Fabers Staatskanzley Th. 37. p. 506.

§. 75.

Hiebei liessen es die Protestanten nicht bewenden, dieselbe übergaben auserdem noch bey Kaiserl. Majest. durch den Sächsischen zu Wien

befindlichen Agenten unter dem 17. Novemb. gefertigten, und gegen den Verfasser des Kommissions-Dekret vom 12. April 1720. den damaligen Reichsvizekanzler Friederich Karl Grafen von Schönborn nachmaligeu Fürst-Bischofen zu Wirtzburg und Bamberg gerichtete Remonstration, in der sie zuvor nicht einraumten, zu einer Deputation in Ansehung der Rysswickischen Klausel eingewilliget zu haben, indessen doch gleichwohl die weitere Erklärung dahin machten.

„So wenig auch den römisch katholischen „Mitständen, als tertiis und contra tertiorum „jura deren Nachtheil, zumalen gegen die vor„herigen Reichs-Grundgesetze, wiederholtes „Versprechen, und eigene, auch nach dem Rys„wickischen Frieden gethanenen Aeußerungen „etwas zu pazifiziren, oder noch vor sich zu be„haupten zukommt, so willig und bereit werde „man evangelischer Seits (doch unter Kaiserl. „Allerhöchster Vermittelung) seyn mit ermelten „römisch katholischen Mitständen sich über die,

„aus der Klausel entstandenen Beschwer-
„den friedlich und schicklich zu vernehmen,
„und die Mißverständnisse abzuthuen“ — Es
„liessen ferner dieselbe hier einfließen, daß
schon wirklich von einem Religionstheile zum
andern zu Regensburg über diese Klausel
Verhandlungen gepflogen worden, daß die-
se und derley Religions-Irrungen ein eigent-
licher Kommital Gegenstand, auch die Exe-
kution nicht sowohl das Geschäft einer
Reichs-Deputation, als vielmehr einzelner
hiezu ernannter lokalen Exekutoren sey. Ga-
ben endlich nicht undeutlich zu verstehen, daß
die Vollstreckung nach dem zur Zeit des wirk-
lich abgeschlossenen Ryswickischen Friedens be-
stehenden Besitzstande zu ordnen sey, wenig-
stens lassen sich die in dieser Remonstration
enthaltenen Worte: Die wirkliche Exekution
pro Norma beliebenden factis possessoriis einzu-
richten, keine andere Deutung nicht wohl geben.

Fabers Staatskanzley Th. 37. p. 690.
u. 693. Th. 38. p. 469.

§. 76.

Diese, wie es schien, in besten Gang kommenwollenden Verhandlungen über die Ryswickische Klausel, und dessen Verstand wurde durch den Ansagzettel vom 20. Decemb. 1720. in dem das Kaiserl. Kommissions-Dekret vom 12. April, und die Kammeranschlags-Moderation des schwäbischen Kreises, und dessen Reichsprälatischen Kollegiums angeführt waren, plötzlich unterbrochen, indem die protestantischen Stände vermöge ihres dem Kaiserl. Prinzipal-Kommissair unter dem 21. Dezemb. 1720 erstatteten Berichts bey den Reichsberathungen aus der Ursache zu erscheinen Bedenken trugen, weil das Kaiserl. Kommissions-Dekret vom 12. April 1720. jenem vom 20. Juni 1713. vorgezogen worden, und die Absicht unterzuliegen scheinen wolle, dem Inhalte dieses Kaiserl. Kommissions-Dekrets nach, gewisse von den protestantischen Ständen behauptete Rechte, als z. B. das Jus repressaliorum eundi in partes, formandi separatum Corpus

Evangelicorum u. s. w. zur Reichstags-Berathung und Kontestation, ja sogar zur Erkenntniß der katholischen Reichs-Mitstände zu bringen, welches auf keinerley Weise zugegeben werden könne.

Fabers Staatskanzley Th. 38. pag. 470. und 477.

§. 77.

Ein Besorgniß, welches Kaiserl. Majestät durch das weitere Kommissions-Dekret vom 9. Febr. 1721. und die darinn enthaltene Versicherung hoben, daß Allerhöchstdieselbe weiter nichts zur Proposition hätten bringen lassen wollen, als was die A. E. Verwandten selbst bis hieher so sehr gewünscht, und worüber dieselben so viele Bewegung gemacht hätten, nemlich: „Die Remedia in Puncto gravaminum religionis, und den allenseitigen Vergleich des „rechten Gebrauchs des Art. IV. Pac. Ryswic. „et Badensis.“ Die protestantischen Stände zeigten hierauf ihre ganze Bereitwilligkeit, die

ihnen von den katholischen Ständen zu machenden Vorschläge zu vernehmen, übergaben auch dem Kaiserl. Prinzipal-Kommissair eine Designation der nach dem Baadischen Frieden angeblich denselben zugefügten Religions-Beschwerden.

S. Fabers Staatskanzley Th. 39. p. 479-81. und 91.

§. 78.

Nachdem auch ferner Kaiserl. Majest. in einem Rescripte an die Kaiserl. Prinzipal-Kommission von 14. Febr. 1721. die §. 48 näher angeführte Remonstration ganz ihrer Würde gemäs beantworteten, und dem Kommissions-Dekrete vom 12. April 1720. neue und bestättigende Kraft gegeben hatten, so vereinigten sich endlich die protestantischen Stände den 14. März 1721. in Ansehung der Ryswickischen Klausel zu einem gemeinsamen Schluße folgenden Inhalts: nemlich

1. könnte die Klausel nach den klaren Buchsta=
ben der Art. 3. 4. 46. — und nach Frank=
reichs gegebenen Erklärungen keinen andern
Sinn haben, als daß den A. E. Verwand=
ten vor allem dasjenige, was denselben dem
Westphälischen Frieden Zufolge offenbar ge=
höre, aber denselben entzogen worden sey,
als nämlich die ganz freie und ungehinder=
te Religionsübung, so wie die ungehinderte
Beziehung der Kirchen und Schuleinkünfte
eingeraumt werde.

Dahingegen aber auch habe

2. der Zustand der katholischen Religion in
jenen Kirchen, welche auf der Katholiken
eigene Kosten gebauet worden, und welche
Frankreich fundiert, und dotirt habe, in dem
Zustande auf immer zu bleiben, worinn
derselbe zur Zeit des wirklich abgeschlossenen
Friedens sich befunden hatte.

Endlich fügten dieselben doch noch

3. hinzu (ich will mich der eigenen Worte der=
selben bedienen): Wenn aber doch die Herren
Catholici ratione der, aus dem Mißbrauche
der Klausel entstandenen, abzustellenden Gra=
vaminum, einige Temperamente vorzuschla=
gen beliebten, wären Evangelici bereit, dar=
über de Corpore ad Corpus zu traktiren,
und würden der Billigkeit, wie in allen,
also auch hierinnen, gerne statt geben.
S. Fabers Staatskanzley Th. 38. p. 494.
Th. 42. p. 408.

§. 79.

Diesen gemeinsamen Schluß der protestan=
tischen Stände beantworteten die Katholischen
unter dem 30. May d. J. dahin:

„Was den Gebrauch der Ryswickischen
„Klausel betreffe: da wisse man katholischer
„Seits wohl zu erinnern, daß der Westphäli=
„sche Friede zu Ryswick Art. VII. pro Basi et
„fundamento vorausgesetzt wurde, es können
„aber den A. C. Verwandten die in nur ange=

„zogenen Art. VII. befindlichen Worte: nisi „quatenus aliter conventum sit, nicht verbor„gen seyn, da nun ferners verordnet, daß die „katholische Religion in den Kaiserl. Majest. „und dem Reiche von der Krone Frankreich „wieder abgetrettenen Orten in dem Stande, „wie selbige zur Zeit des Westphälischen Frie„dens sich allda befunden, ungeändert verblei„ben und gehandhabt werden solle, und nach der „A. C. Verwandten selbst eigenen Bekenntniß „unstreitig, daß mehrgedachter Friede ein Pak„tum zwischen der Krone Frankreich und dem „ganzen Reiche sey, so ergebe sich von selbsten, „daß es in der katholischen Stände, ja in des „gesammten Reichs Macht und Gewalt nicht „mehr stehe, vielerwähnte Klausel einseitig „aufzuheben, und pro abolita zu halten „u. s. w.

Erbothen sich indessen doch am Ende die am Reichstage vorgewesten gütlichen Handlungen wiederum aufzunehmen, und geneigt

zu seyn, in einem miteinander beliebenden Termin

1. den in dem Art. 4. Pac. Ryswic. von Frankreich bedungenen Statum catholicæ Religionis, qui tum.

2. Wo derselbe gestört worden auch

3. noch da sey, nach dem Grunde der von dem französischen Minister von Chamois 1699. fide publica übergebenen Verzeichniß und Liste der unter die Disposition der Ryswickischen Klausel gehöriger Orte darzuthun. Und

4. wollte man übrigens die geistliche Jurisdiktion in subditos in terris statuum A. C. anders nicht als nach Masgabe der oft angezogenen Westphälischen Friedensschlusses, und der bisherigen in- und auser Reichs kundbarlich eingeführten Observanz üben.

Fabers Staatskanzley Th. 40.

§. 80.

Auch diese Verhandlungen hatten keinen besseren Erfolg, als alle die Vorhergehenden; am Ende derselben fand sich immer, daß die protestantischen Stände die Klausel schlechterdings aufgehoben, und alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens zurückgesetzt haben wollten, was die katholischen Stände nicht eingehen konnten. — Die nähere Veranlassung der gänzlichen Unterbrechuug war diesmal das Begehren der protestantischen Stände, daß alle nach dem Baadischen Frieden von den katholischen Ständen unternommenen Neuerungen alsogleich zurückgerufen, und wiederhergestellt werden sollten, da doch die protestantischen Stände sich weigerten, Präliminar-Bedingnissen zufolge die in der Zwischenperiode der Ryswickischen und Baadischen Frieden unternommenen Neuerungen abzustellen.

Unter diesen Umständen, und dem darüber entstandenen Disput, wie sich Moser in dem mehr-

angeführten Traktat p. 407. ausdruckt, blieb die Materie von unserer Klausel völlig, und dergestalten auf sich erliegen, daß man in wenigen Jahren dessen Namen nicht nennen hörte, und in der Zwischenzeit nur auf eine anderweitige schickliche Gelegenheit harrte.

Desto eifriger betrieben die protestantischen Stände in dem Jahre 1721. und 22. bey Kaiserl. Majest. durch dessen Prinzipal-Kommissair die Vollstreckung der gegen Baaden, und den Kurfürsten von der Pfalz erlassenen Kaiserl. Mandaten und Rescripten, und brachten von Zeit zu Zeit eine grosse Anzahl äusserst wichtiger Religionsbeschwerden an; so zum Beispiele daß bey Begrabung eines Katholischen die Lochthunische Kirche zu Rinneburg mit einem Dieterich eröfnet worden, daß auf dem evangelischen Kirchhofe zu Monkenstein ein Leichen-Sermon von einem Pater Kapuziner gehalten worden — daß der evangelische Pfarrer zu Milsmaun von einem ka-

tholischen Kaplan mit Schlägen behandelt worden sey, u. d. a.

S. Fabers Staatskanzley Th. 41. p. 476.

§. 81.

Diese Gelegenheit fanden die protestantischen Stände schon im Jahre 1733. durch den in diesem Jahre zwischen Sr. Kaiserl. Majest. und dem Könige von Frankreich wegen der nicht nach des letztern Wunsche ausgefallenen pohlnischen Königswahl ausgebrochenen Krieg, der mit der Wegnahme der Reichsfestung Kehl beginnet, an dem gleichwohl dieselben, wie sie in der Konferenz vom 2. Dezemb. 1133. vorläufig beschlossen, und durch das dem Kaiserl. Prinzipal-Kommissair unter dem 1. Febr. 1734. übergebenen Promemoria äusserten, nur unter den beiden Bedingnissen Theil nehmen zu wollen, nemlich: daß die von Kölln nachgesuchte Moderation, als worüber dieselbe in partes gegangen wären, einstimmig abgeschlagen, vorzügleich aber die Ryswickische Klausel für von-

selbsten aufgehoben angesehen, und hinreichende Versicherung in dem zu erstattenden Reichs-gutachten auf dem Falle einer Reichs-Kriegserklärung gegen Frankreich ertheilt werde, daß bey dem künftigen Frieden ratione avulsorum et recuperandorum tum in politicis quam ecclesiasticis alles und jedes auf dem Fuße des Westphälischen Friedens hergestellt werde, wie ohnehin bereits in dem Jahre 1689. u. 1702. von beiderseits Religions-Verwandten dieses einmüthig beschlossen worden sey.

Fabers Staatskanzley Th. 63. p. 589.

§. 82.

Die Kaiserl. Prinzipal-Kommission antwortete unter dem 11. Febr. 1734. „daß man „sich wohl erinnere, was im Jahre 1689. und „1702 von Seite der A. C. Verwandten an-„gebracht, und durch die Reichsversammlung „beschlossen worden, auch ohne Zweifel Ihro „Kaiserl. Majest. als katholische Kurfürsten, „Fürsten und Stände von einmal geschlossenen

„Sachen so schlechterdings wiederum abzuwei-
„chen sich niemals würden beygehen lassen.
„Nachdem aber dergleichen Deklaration in das
„Reichsgutachten über die Kriegeserklärung
„von Seiten der A. C. Verwandten niemal an-
„ders verlangt worden, oder verlangt werden
„könne, als wann zuvorderst von Seiten der
„A. C. Verwandten vorläufig festgestellt ge-
„wesen, daß man den Krieg gegen Frankreich
„sammt und sonders antretten, und bis zu einen
„gedeilichen Ausgange prosequiren wolle, also
„würden A. C. Verwandte hoffentlich sich bey
„gegenwärtiger gewaltsamen Invasion des
„Reichs davon um so weniger entbrechen wol-
„len, als wenn die Kriegs-Deklaration auch
„mit ihrer gemeinsamen Zustimmung erfolgt
„seyn würde, so konnten selbige sich gesichert
„halten, daß die Katholischen allerdings ge-
„neigt seyn werden, in dem darüber zu errich-
„tenden Reichsgutachten die wiederholte Versi-
„cherungen einfliessen zu lassen, daß sowohl in
„den unter göttlichem Beystande zu rekuperiren-

„den Landen, als wo nach der Hand occasione
„der mit der Krone Frankreich gehabten Krie-
„ge in ecclesiasticis et politicis etwas geändert
„worden, alles ad Normam Pacis und Reichs-
„grundgesetzen optima fide wiederum hergestellt
„werden solle.

Fabers Staatskanzley Th. 63. p. 593.

§. 83.

Mit dieser nur durch den Drang der Um-stände bewirkten so günstigen Erklärung der Kaiserl. Prinzipal-Kommission waren die protestantischen Stände noch immer nicht zufrieden, sie trugen vielmehr in einem weiteren an die Prinzipal Kommission gestellten Promemoria vom 13. Febr. 1734. auf noch folgende in dem zu erstattenden Reichsgutachten einzurückende Stelle an.

„Daß sowohl in den unter göttlichem Bei-
„stande zu rekuperirenden Landen, als auch
„sonst occasione voriger mit der Krone Frank-
„reich gehabten Kriege und darauf erfolgten

„Ryswickischen und Baadischen sonderlich re-
„spectu derselben 4ten und 5ten Artickels durch
„denjetzigen französischen Friedensbruch ohnehin
„zerfallener Friedensschlüsse in ecclesiasticis et
„politicis etwas geändert worden, alles ad Nor-
„mam Pacis Westphalicæ optima fide wieder
„hergestellt werden solle.

Faber l. c. p. 594.

§. 84.

Hierauf liessen Kaiserl. Majest. den protestantischen Ständen durch den Principal-Kommissair nach der Angabe des Fabers und dessen Staatskanzley Th. 63. p. 596. die mündlichen Vorstellungen machen:

„Es verseheten sich Allerhöchst dieselbe, daß
„Sie die Sachen nicht allzuweit treiben, son-
„dern es soviel die Clausulam art. 4. Pac. Rys-
„wic. anbelangt, bey ihren in vorigen Zeiten,
„bevorab anno 1698. u. 1702. ad Protocollum
„und sonst gemachten abgegebenen Deklaratio-

„nen, und Verwahrungen um so mehr bewen-
„den lassen würden, als sie alles dadurch sal-
„virten, dazumal erwähnter Klausel keine neue
„Kraft zugewachsen, ihnen auch sattsam be-
„kannt sey daß von Ihro Kaiserl. Majestät
„noch nicht bekannt worden, daß dem in In-
„strumento Pac. festgesetzten anno normali
„durch die Klausel quæstionaliter derogirt wor-
„den, lebten dahingegen zu den katholischen
„Gesandschaften der allergnädigsten Zuversicht,
„daß diese sich mit unzeitigem Eifer und Hitzig-
„keit dawider nicht setzen, noch andurch zu ei-
„nigen schädlichen Kollisionen auf dem Reichs-
„tage Anlaß geben würden.“

§. 85.

Wenn auch diese von Faber angeführte Er-klärung in der That so günstig eben nicht gewe-sen war, als solche angegeben wird, so muß doch selbige allerdings von einem die protestan-tischen Stände befriedigenden Inhalte gewesen seyn; denn dieselben erstatteten in ihrem wei-

teren der Kaiserl. Prinzipal-Kommission über-
gebenen Promemoria vom 18. Febr. 1734.
den devotesten Dank für die ertheilte Antwort,
und schlugen weiters vor, daß in dem die
Reichs-Gegenkriegs-Erklärung beschließenden
Reichsgutachten folgende Stelle eingerückt wer-
den möge;

nemlich:

„Daß alles, was sowohl in den unter gött-
„lichem Beistande zu rekuperiren hoffenden Lan-
„den, als auch sonst occasione voriger mit der
„Krone Frankreich gehabten Kriege in eccle-
„siasticis et politicis geändert worden, zu der
„bedrückten Stände, und ihrer Unterthanen
„Konsolation in den den alten Reichsfundamen-
„talgesetzen, und dem im Reichsgutachten vom
„14. Febr. 1689. enthaltenen Friedensschlüssen
„gemäßen Stand optima fide hergestellt wer-
„den solle.

Fabers Staatskanzley Th. 63. p. 599.

§. 86.

Hiemit war die Kaiserl. Prinzipal-Kommission um so mehr zufrieden, als die protestantischen Stände in der dem künftigen Reichsgutachten einzurückenden Stelle der Ryswickischen Klausel gar keine Erwähnung thaten, und sohin der gegebene Rath, in Ansehung derselben nicht gar zu viel zu fordern, genau befolgt war.

Die Prinzipal-Kommission erklärte daher unter dem 18. Febr. h. J. nicht nur ihre vollkommene Zufriedenheit, sondern machte auch den Beysatz; „daß nicht im geringsten zu zweifeln sey, auch die Majora Dominorum Catholicorum würden gleicher Meinung seyn.“

Faber l. c. p. 600.

§. 87.

Bey den schon den folgenden Tag, nemlich den 19. Febr. zur Berathung gestellten Kais. die Kriegserklärung betreffenden Kommissions-

Dekret vom 5. Nov. 1733. trug Magdeburg und sämmtliche A. C. Verwandten Stände auf die Einrückung der im §. 94. angeführte Stelle an. Sämmtliche katholische Stände hätten hievon in ihren Abstimmungen nicht die mindeste Erwähnung gemacht, gleichwohl war in dem den 26. Febr. vorgelegten Projecto concluſi die bemerkte Stelle mit eingeschlossen; dagegen protestirten auf das feierlichste Baiern, Leuchtenberg, Pfalzlautern, Pfalzsimmern, Kölln, Hoch und Deutschmeister, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Freisingen, Regensburg, anführend, daß, da das puncto abolendæ clausulae art. IV. Pac. Ryswic. übergebene Promemoria von der Kaiserl. Prinzipal-Kommission, und nur von einigen katholischen Ständen Gesandten außerhalb der gewöhnlichen Berathschlagung zur Deliberation gezogen, sohin die gewöhnliche kollegialische Ordnung und Form in einer so hochwichtigen, und mit so vieler Sorge bis hieher bewahrten Sache nicht eingehalten worden, vielmehr mit gänz-

licher Umgehung der drey dabey am meisten interessirten Kurfürsten, als nämlich Kölln, Baiern, und Pfalz nicht eingehalten, ja sogar die gegen die von sämmtlichen katholischen Ständen abgelegten Stimmen streitende Stelle in dem projecto concluſi als ein mit der gegenwärtigen Kriegssache ganz und gar in keiner Verbindung stehender Gegenstand eingerückt worden sey, hiedurch aber den Ryswickischen und Baadischen Friedensschlüssen als wahren Reichsgrundgesetzen, die nicht anders als durch die Uebereinstimmige Meinung aller Stände aufzuheben sey, auch nicht präjudiziret werden könne, und daß selbst die Mehrheit der Stimmen nichts gegen die Iura singulorrm vermöge, man für jetzt und in das Künftige solenniter zu protestiren, alles gedeihliche sich vorzubehalten, und in nichts weiteres sich einzulassen, gedrungen sey.

Dagegen erklärte Magdeburg: „daß das „von diesen Ständen vorgebrachte, als zum

„Theil anher nichtgehörig, zum Theil in facto „Reichskündigermaaßen unrichtig, und viel„fältig widersprochen, mithin ganz irrelevant „und bey existirenden Friedensbruch der Kro„ne Frankreich zugestanden, und von ihr dem „Reiche aufgedrungen worden, nunmehr als Iura hostis von selbsten zerfallen, hiemit gene„raliter, et cum Reservatione ult. kontradizi„ret werde.

Nur einige wenige katholische Stände, als nemlich Bamberg, Worms und Eichstädt stimmten, daß sie mit dem Auffatze des Fürstl. Konklusums gänzlich einverstanden seyen, und dabey nichts zu erinnern hätten; denn Salzburg bezog sich gewissermaaßen lediglich ad Majora, die übrigen katholischen Stände äusserten sich gar nicht bestimmt, inzwischen wurde die bemerkte Stelle in dem Reichsgutachten vom 26. Febr. 1734. aufgenommen, und solches seinem ganzen Inhalte nach durch das Kaiserl. Kom-

missions Ratifikations-Dekret vom 27. Febr. d. J. bestättigt.

Fabers Staatskanzley Th. 63. p. 699. 708. 710. 719. 724.

§. 88.

Von dieser Zeit an behaupten bekanntlich die protestantischen Stände, daß die befragliche Klausel als gänzlich durch einen Reichsschluß aufgehoben anzusehen sey, dieses raumten die katholischen Stände weder damals, noch in der Folge, und dieses zwar mit den besten Gründen je ein; offenbar nemlich hatten die protestantischen Stände die Zeitumstände zwar dahin benützt, die im §. 94 bemerkte Stelle in dem Reichsgutachten vom 20ten Febr. 1734. einzuzwängen, Kaiserl. Majestät, und die katholischen Stände befanden sich auch in einer solchen mislichen Lage, die ihnen in etwas nachzugeben zum Gesetze machte, nie aber konnten und wollten dieselben diese Klausel aufheben,

sie wollten nicht, dieses erhellet wohl am besten daraus, daß gegen die ausdrücklichen Zumuthungen der protestantischen Stände, weder in dem Reichsgutachten vom 26. Febr. noch in dem Kaiserl. Kommissions-Ratifikations-Dekret die Klausel namentlich angeführt wurde, vielmehr wurde den protestantischen Ständen bey dieser Gelegegenheit selbst angerathen, daß sie die Sache in puncto clausulæ nicht allzuweit treiben mögten.

Wovon auch dieselben abstunden. Hätten die katholischen Stände wirklich in die gänzliche Aufhebung dieser Klausel gewilligt, so hätten dieselben doch wahrlich kein Bedenken finden können, solche namentlich anführen zu lassen, in diesem Widerspruche liegt ohne Zweifel der unumstößliche Beweis der Nichteinwilliguns zur gänzlichen Aufhebung der Klausel, wie sich dieses denn auch durch den weitern Verfolg näher entwickelt.

§. 98.

Denn als es unter dem 3. Ocktob. 1735. zu Wien zu den Friedens Präliminarien zwischen Seiner Kaiserl. Majest. uud der Krone Frankreich gekommen, und die Artickel des künftigen Friedes festgesetzt wurden, so geschah in Ansehung der Ryswickischen Klausel nicht die allermindeste Erwähnung. Eben so wenig geschah dieses, dem Reichstage den 25. März b. J. die Artickel formirt mitgetheilt, und vom Reiche benehmigt wurden. Die protestantischen Stände übergaben zwar der Kaiserl. Prinzipal-Kommission den 26 April b. J. ein Promemoria, worin dieselbe ansuchen: Man werde sich doch noch zu erinnern wissen, was durch den Reichsschluß vom 16. Febr. 1734. beschlossen und unter dem 19. Febr. 1734. Namens Sr. Kaiserl. Majest. ihnen versichert worden sey, nemlich „daß bey hiernächst er„folgendem Friedens-Schlusse der 4te Arti„ckel der Wahlkapitulation nochmalen pro Nor„ma gesetzt, alles dasjenige vollkommen abge-

„than, und hergestellt werde, was sowohl „Ihro Kaiserl. Majestät als dem Reiche, und „insonderheit den A. C. Verwandten in dem „Ryswickischen und Baadischen Frieden gegen „Inhalt des Westphälischen abgedrungen wor„den, und leben daher außer Zweifel, es wür„den aus eigener Bewegung Kaiser. Majestät „bereits Vorsorge diesfalls getragen haben, „und annoch weiters tragen.“

Es erhielten dieselben aber hierauf unter dem 5. May d. J. zur Antwort, daß Aller„höchstdieselben sich dessen alles recht wohl erin„nerten — Allerhöstdieselben würden auch in „dieser Gelegenheit nichts an sich erwinden lassen, „mithin ihren bevollmächtigten Ministris nach„drücklichst, und allergnädigst anzubefehlen ohn„ermangeln, sich um die Erfüllung alles des„sen, was zur Beybehaltung der innerlichen „Reichsverfassung mehrgemelte Deklaration „vom Jahre 1734. mit sich bringet, al„les Fleißes zu bearbeiten. Mit aller „Vorsicht war also auch hier in dieser Er-

klärung die Ryswickische Klausel gänzlich umgangen.

Fabers Staatskanzley Th. 68. p. 523. — 461 — 463.

§. 90.

Da die protestantischen Stände in dieser Erklärung dasjenige nicht fanden, was solche darin zu finden hofften, so gaben sie sich die Miene doch gleichwohl in ihrem weitern Promemoria vom 10. May, als hätten dieselben solches wirklich darin entdeckt, als hätten nemlich Kaiserl. Majestät ihnen die Zusicherung der gänzlichen Aufhebung der befraglichen Klausel gemacht, dieselbe bedienten sich hierüber folgender Ausdrücke:

„Sie setzen in die mehrberührte Dekleration „vom Jahr 1734. und jetzige inhäsive Versi„cherung ein dergestalt festes und vollkomment„lichstes Vertrauen, daß sie bey nächst bevor„stehender allgemeinen Komitial-Deliberation „über Euer Kaiserl. Majest. das Friedenswerk „betreffendes Kommissions-Dekret vom 25.

„März e. a. ja bey Ertheilung der Reichsvoll-
„machten selbsten quäſtionirter Ryswickiſchen
„Klauſel Angelegenheit halber nichts erinnern,
„oder moviren, ſondern es überflüßig und aus-
„gemacht mit Stillſchweigen übergehen wer-
„den. —

Fügten gleichwohl in eben dieſem Prome-
moria dasjenige bey, was ſie wünſchten, daß
geſchehen möge, und zwar in verbis:

„ Daß gleichwie ohnehin die Interna Im-
„perii, auch was beſagte Ryswickiſche Klau-
ſel betrift, demnach ebenfalls das wegen ihrer
„Abolition zwiſchen Euer Kaiſ. Maieſt. und
„geſammten Reichsſtänden katholiſcher uud
„evangeliſcher Religion Anno 1734. erfolgte
„unwiederrufliche Einverſtändniß, zu der Kro-
„ne Frankreich Willkühr und Ermeſſen keines-
„wegs gehören, vielmehr die jetzige Negotia-
„tion mit beſagter Krone hauptſächtlich blos da-
„hin konzentriren dürfte, daß dem künftigen
„förmlichen Friedens- Juſtrument, nicht mit

„einflieſe, woraus dieſes, oder jenes von Rys-
„wickiſcher Klauſel . . . . auf das ſeltſamſte
„und unverantwortlichſte extentirte Klauſel er-
„wachſenes oder in ſelbige einſchlagendes Gra-
„vamen, zum Abbruche, und Schmählerung
„des Weſtphäliſchen Friedens zu kontinuiren
„eine Verbindlichkeit gegen die Krone Frank-
„reich gefolgert, und allegirt werden möge,
„ſondern zu dergleichen, ohnedieß ungegrün-
„dete Prädexten deſto ſicherer Anwendung, und
„des Weſtphäliſchen Friedens unſtreitigerer
„Wiederherſtellung die Krone Frankreich ſelb-
„ſten den 4. Artikel des Ryswickiſchen und
„Baadiſchen Friedens in puncto Religionis,
„ſive quoad eccleſiaſtica, wiederum fallen
„laſſe.“

Fabers Staatskanzley Th. 68. p. 471.

§. 91.

Auch wanden ſich dieſelben zu gleicher Zeit unmittelbar an mehrere auswärtige Mächte, als Engelland, Dännemark, Schweden, und

Holland, die auch zum Besten der protestantischen Stände und für die gänzliche Abschaffung der Klausel unmittelbar zu Versailles bald sehr thätig wurden und mehrere Noten übergaben, die der Französische Minister Chaufelin Namens seines Königs mit der Erklärung beantwortete: „Des Königs Absicht gienge dahin, „schlechterdings keine Aenderung in dem Rys„wickischen Frieden zu gestatten; beseelt von „dem nemlichen Eifer für seine Religion, als „die Protestanten es für die Ihrige seyn, wür„de er alles, solche zu erhalten, thun.“

Faber c. p. 477. — 483. 487. 490. 503. 510.

§. 92.

Selbst in der bald darauf vom gesammten Reiche dem Kaiser aufgetragenen General Vollmacht, den Frieden Namens seiner und des Reiches zu schliessen, geschah von der Aufhebung der Ryswickischen Klausel keine Erwähnung; und in dem dritten Artickel des zu Wien den 18. Novemb. 1738. wirklich abgeschlossenen Friedens wurde ausdrücklich festgesetzt: Pacis hujus Basis et fundamentum sit Pax Westpha-

lica, Neomagenſis, Ryswicenſis, Badenſis. . . . Sartus, tectus maneat tenorante memoratorum tractatuum inviolabiliter in poſterum ſervandus, et plenæ executioni dandus, ſi qua in re necdum eidem factum fuerit ſatis. Auch durch die beiderſeitigen Ratifikationen, nemlich des Kaiſers vom 31. Dezember und des Königs in Frankreich vom 7. Jan. 1739. ward dieſer Friede und ſohin die Aufrechthaltung der Ryswickiſchen Friedens-Klauſel auf das feierlichſte beſtättiget.

Senkenberg. Sammlung der Reichsabſchiede P. 4. p. 424.

Fabers Staatskanzley Th. 78. p. 570. Th. 79. p. 331.

§. 93.

Die proteſtantiſchen Stände beſchwerten ſich zwar nicht förmlich doch laut genug darüber daß auch in dieſem Friedens-Traktat ihre Wünſche in Anſehung der Ryswickiſchen Klauſel unerhört und unerfüllt geblieben, wovon doch ſelbſt nach der Erklärung der in Regensburg ſich befinden Kaiſerlichen Miniſter vorzüglich England ſelbſt die Veranlaſſung war. Dieſes nemlichhatte den Plan mit gänzlicher

Uebergehung der Aufhebung der Riswicker Klausel entworfen, nach dem der Friede wirklich abgeschlossen worden, ohne daß hierinn die mindeste Aenderung zu machen gewesen sey. Die protestantischen Stände beschwerten sich zwar nicht bey der Reichs-Friedens-Ratifikation, die desfalls in die Länge hinausgeschoben wurde, es dahin zu bringen, daß bey dieser die Abolition der Klausel als eine unnachläßige Bedingniß vorausgesetzt werde, und falls auch Frankreich hierunter nicht beystimmen wollte, alsdann der Kaiser und das Reich solche für sich erklären, und die Verhandlungsbefehle an die Reichsgerichte ausgefertigt werden sollten, doch auch dieses konnte nicht bewerkstelliget werden.

§. 94.

Indessen gab der in diesen Zeitpunkt fallende Tod Kaiser Karl VI. Gelegenheit, einen Versuch anderer Art zu machen. Nach dem Schlusse der zu Offenbach im Jahre 1741 von sämmtlichen protestantischen Ständen gehaltenen Konferenz, wurde den zur Verfertigung der Wahl-Kapitulation, und neuen Kaiserswahl streitenden Kurfürsten unter andern das Monitum 4tum des Inhalts übergeben: „Der Kaiser

„soll und will nicht gestatten, daß ein anderer „Status Religionis anni decretorii, und nor„malis, als derjenige, welcher in dem West„phälischen Friedensschlusse festgestellt ist, folg„lich auch nicht der Status Ryswicensis, nec „Badensis weder provisorie, noch sonsten einge„führt, oder bey den Reichsgerichten in vor„kommenden Fällen beobachtet werde, viel„mehr soll, und will derselbe, was in anno „1734. wegen der in art. IV. Pac. Ryswic. „enthaltenen Religions-Klausel in comitiis er„richtet worden, per edictum im Reiche aus„schreiben, und den bey den Reichsgerichten „nachkommen lassen.“

Kurbrandenburg selbst machte ad art. 4. der Wahlkapitulation ein auf die gänzliche Aufhebung der Klausel antragendes Monitum, wurde hierin von Kursachsen und Braunschweig kräftigst unterstützt.

Aber auch hier siegte die Festigkeit der katholischen Kurfürsten und Stände, und es blieb diese Wahlkapitulation so wie alle folgenden bis auf die Neueste in Ansehung der Ryswi-

ckischen Klausel in der Fassungsweise Wahlkapitulation vom Jahre 1711.

Fabers Staatskanzley Th. 82. p. 646.

Schmaus Corp. Iur. publ. p. 1448.

§. 95.

Nicht also die protestantischen Stände, und deren Schriftsteller können die in der Wahlkapitulation noch immer beybehaltene Parenthese des Art. 4. §. 12. nemlich, daß darunter doch die A. C. Verwandten den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollten, die Katholischen aber sothane Reservation an ihrem Orte ausgestellt seyn liessen, für sich anführen; dieselbe ist vielmehr der redendste Beweis, daß die katholischen Stände die ungegründete Protestation und Forderungen der A. C. Verwandten Stände standhaft immer von der Hand gewiesen haben, sich nicht aus dem auf den besten petitorischen Gründen gebauten Beysitzstande haben verdrängen lassen. Sie ist ferner der unumstößlichste Beweis, auch ohne dem, was in vorhergehenden Paragraphen angeführt worden ist, daß das Reichsgutachten vom 26. Febr. 1734. nie zur Absicht gehabt habe, die Ryswickische Klausel ganz und gar aufzuheben; indem man solche hierin auch nur zu nennen, sehr sorgfältig vermieden hat.

Ich kann nun einem jeden, wenn auch eben nicht publiziſtiſchen, ſondern nur unpartheiiſchen Leſer, der die Gründe, und Gegengründe erwogen hat, einzig überlaſſen, auf welcher Seite er Ueberzeugung und Wahrheit finden wird.

§. 96.

Nur die einzige Bemerkung ſey mir noch zu machen erlaubt, daß die Reichsſtände weder durch das Reichsgutachten vom Jahre 1734. wenn ſie auch die Abſicht gehabt hätten, die eröfterte Klauſel aufzuheben, hiezu nicht berechtigt geweſen waren, noch durch ein folgendes dieſes zu bewirken im Stande ſeyen, ſo lange die dabey interreſſirten Stände und deren Unterthanen hierin nicht auch ihrer Seits einſtimmen. — Dieſe nemlich haben durch die Ryswickiſche Klauſel, und die nachherigen dieſelbe beſtättigenden Frieden, als den Baadiſchen, Wiener, Hubertsburger, und Teſchner ein Recht erlangt, welches denſelben nie ohne ihre Einwilligung entzogen werden kann; dadurch nemlich, daß die Bewohner der Rheinpfalz durch die Gewalt der Waffen Frankreich unterworfen, und deſſen Unterthanen geworden ſind, verlohr in Anſehung derſelben der Weſtphäliſche Friede ſeine ganze ſonſt allerdings geltende Kraft, derſelbe mußte den neuen Religions-Verfügungen Ludwigs XIV. weichen,

es mußten ohne Wiederspruch die Protestanten und Reformirten die Zahl der Katholischen neben sich immer mehren sehen.

Nur als die Rheinpfalz durch den Ryswickischen Frieden wieder zurück an Deutschland gegeben wurde, konnten die Ersteren einigermassen hoffen, ganz in ihren vorigen politischen sowohl, als in kirchlichen Zustand zurückgesezt zu werden, konnten dieselben hoffen, daß die Königl. Verfügungen dem Westphälischen Frieden weichen würden.

Diese Hofnung wurde durch Ludwig XIV. vereitelt. Dieser errichtete mit Kaiser und Reich in dem Ryswickischen Frieden Art. IV. einen Vertrag, der die kirchliche Verfassung der Rheinpfalz, wo nicht ganz auf den Zustand vor dem Westphälischen Frieden zurückführte, doch den katholischen Einwohnern alle jene Gerechtsame und Befugnisse, welche dieselben unter dessen Schuze erhalten hatten, auf immer sicherte, dem Westphälischen Frieden auf immer Schranken seßte; offenbar ist die Rheinpfalz hiedurch in die Kathegorie eines Dritteren versetzt worden, zu dessen Vortheile und Gunsten zwey miteinander transigirende Theile einen Vertrag bestimmet, und unbedingt beschlossen, den dieser Drittere auch sich diensam sofort angenommen, und hiedurch Rechte und Befugnisse erhalten hat, die ganz unabhängig selbst von den pazisgirenden Theilen sind, weder bei-

de Theile in Uebereinstimmung miteinander, noch viel weniger aber einer derselben alleine kann sich je befugt glauben, diesem Drittern, die ihm einmal unbedingt zugestandenen und sohin ganz unabhängigen Rechte wiederum und gegen seinen Willen zu entziehen. — Eben so wenig kann weder das Deutsche Reich oder Frankreich alleine, noch beide zusammen die durch die Ryswickische Klausel der Rheinpfalz und dessen Bewohnern einmal zugestandenen Rechte und Befugnisse entziehen, ja ohne eben Rücksicht auf die Staats-Verbindlichkeit der paziszirenden Theile zu nehmen, hat die Bestimmung der oft angeführten Klausel den von Frankreich mit restituirten katholischen Unterthanen ein Recht auf die nach dem Sinne der Klausel zugesagte Religions-Uebung gegeben, daß demselben nun von ihren Landesherrn selbst mit Zustimmung Frankreichs nicht entzogen werden darf.

Die Klausel selbst ist durch die vom Kaiser und Reich mittels eines Reichsschlusses bewirkte Ratifikation für Deutschland ein allgemein verbindliches Gesetz, eine Modifikation des großen Fundamental-Gesetzes des Westphälischen Friedens geworden, die unabhängig der äuseren Verträge mit Frankreich noch fort besteht, und immerfort bestehen wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Klausel ... des 4. Ryswicker-Friedens-Artikels und deren Rechtsgü
ltigkeit

Frankfurt u.a. 1796

J.publ.e. 195 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556613-0
VD18 1456503X-001